

**Hessische Gesellschaft  
zur Förderung der  
Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.**

**Fortentwicklung  
der Hilfen für  
Hörgeschädigte**

**Herausgeber:**

**Hessische Gesellschaft** zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.  
c/o Lothar M. Wachter  
Hans-Thoma-Str. 17  
61440 Oberursel  
Tel. 06171-3374  
Fax 06171-580729  
e-mail: [Lothar.M.Wachter@t-online.de](mailto:Lothar.M.Wachter@t-online.de)  
homepage: [www.Hessische-Gesellschaft.de](http://www.Hessische-Gesellschaft.de)

**Alle Rechte vorbehalten**

**1. Auflage:** 2.000 November 1999

**2. Auflage:** 1.000 September 2001

## **Fortentwicklung der Hilfen für Hörgeschädigte**

# Inhalt

	Seite
<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1. Zur heutigen Situation</b>	<b>5</b>
1.1 .....	7
1.2 Die Situation gehörloser Menschen .....	8
1.3 Die Situation schwerhöriger und ertaubter Menschen .....	9
1.4 Die aktuelle Schulsituation .....	11
1.5 Die Situation der Eltern hörgeschädigter Kinder .....	13
1.6 Höhere Bildung für Hörgeschädigte .....	15
Die Situation der Seelsorge für Hörgeschädigte .....	
<b>2. Notwendige Entwicklungen</b>	<b>17</b>
2.1 .....	17
2.2 Information und Beratung der Öffentlichkeit .....	17
2.3 Förderung und Bildung .....	19
2.4 Kommunikation .....	
Information und Beratung hörgeschädigter Menschen	20
und ihres Umfeldes .....	21
2.6 Arbeit .....	22
2.7 Freizeit .....	22
2.8 Hilfe zur Bewältigung zusätzlicher Lebenserschwernisse .	23
Sozialrechtliche und finanzielle Aspekte .....	
<b>3. Technische Hilfen</b> .....	<b>24</b>
3.1 Individuelle Hörgeräte und Hörprothesen .....	24
3.2 Technische Hilfen im Alltag .....	25
3.3 Weitergehende Informationen .....	27
<b>4 Anlaufstellen in Hessen</b> .....	<b>28</b>
<b>5. Anhang</b> .....	<b>36</b>
5.1 Regeln für die Kommunikation mit hörgeschädigten	
Menschen .....	36
5.2 „Europäische Charta der Elternrechte“ der FEPEDA .....	39
5.3 Heidelberger Leitlinien zur Studienförderung .....	41

## Vorwort

Die **Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V.** ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der die Interessen und Anliegen der Hörgeschädigten und derjenigen Organisationen vertritt, die sich mit der Förderung des genannten Personenkreises befassen. Der Hessischen Gesellschaft gehören folgende Mitglieder an:

- Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen, LV Hessen
- Deutscher Schwerhörigenbund, LV Hessen e. V.
- Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e. V.
- Kleine Lauscher - Hessische Elterninitiative zur lautsprachlichen Förderung hörgeschädigter Kinder e.V.
- Katholische Gehörlosenseelsorge, Bistum Mainz
- Konvent der Gehörlosenseelsorge in der EKHN
- Evangelische Schwerhörigenseelsorge der EKHN
- Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen -LHSA - Hessen e. V.
- Johannes-Vatter-Schule, Schule für Hörgeschädigte, Friedberg
- Schule am Sommerhoffpark, Schule für Hörgeschädigte, Frankfurt am Main
- Hermann-Schafft-Schule, Schule für Hörgeschädigte, Homberg/Efze
- Freiherr-von-Schütz-Schule, Schule für Hörgeschädigte, Bad Camberg
- Sozialwerk für Hörgeschädigte e. V., Bad Camberg
- Verein zur Förderung Hörgeschädigter im Einzugsbereich der Hermann- Schafft-Schule e.V.
- Einzelmitglieder

Seit 1994 hat eine Arbeitsgruppe der Hessischen Gesellschaft an dem Projekt "Fortentwicklung der Hilfen für Hörgeschädigte" gearbeitet.

Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Frau Wisnet, Johannes-Vatter-Schule, Leitung der Arbeitsgruppe,  
Frau Englisch-Illing, Konvent der Gehörlosenseelsorge in der EKHN,  
Frau Steber, Deutscher Schwerhörigenbund, LV Hessen e. V.,  
Frau Vogel, BDH, LV Hessen,  
Herr Kammerbauer, LHSA - Hessen e. V.,  
Herr Krämer, Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V.,  
Herr Wachter, Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e. V.

Die regelmäßigen Treffen, die intensiven Gespräche und Diskussionen unter Einbeziehung aller Kommunikationsformen und -hilfen waren für die Teilnehmer sehr wertvoll. Sachlichkeit, Zuhören, auf den anderen Eingehen war innerhalb der Arbeitsgruppe trotz zum Teil unterschiedlicher Standpunkte immer gegeben. Dadurch kam es nie zu ideologisch einseitigen Exkursen, vielmehr war es allen Teilnehmern wichtig, für hörgeschädigte Menschen angemessene Hilfen zu finden und das Anliegen Hörgeschädigter an die entsprechenden Stellen in der nötigen Differenziertheit weiterzugeben. Die Zusammenarbeit dieser kleinen Gruppe mit einer gemeinsamen Zielstellung - Hilfe für hörgeschädigte Menschen - kann beispielgebend für all unsere Arbeit sein, wenn wir vermögen, uns frei von Ideologien für andere Menschen einzusetzen.

# **Vorwort zur Neuauflage 2001**

Diese Neuauflage ist im Hinblick auf die Abschnitte 1 bis 3 und 5 unverändert. Es gibt zwar inzwischen neue Regelungen und Tatsachen, durch die einige der hier erhobenen Forderungen erfüllt sind. Dabei handelt es sich insbesondere um das in diesem Jahr eingeführte Sozialgesetzbuch IX. Aber auch an anderer Stelle sind positive Entwicklungen festzustellen. So gibt es inzwischen die Ausbildung zum Audiotherapeuten, die einige der in Abschnitt 2.4 und 2.7 aufgestellten Forderungen abdecken können.

Beide Entwicklungen sind jedoch so neu, daß sie sich in der Praxis erst durchsetzen müssen. Es ist zu hoffen, daß die hohen Erwartungen erfüllt werden.

Der Abschnitt 4 mit den Anlaufstellen in Hessen wurde durchgehend aktualisiert und um weitere Stellen ergänzt. Dennoch sind Unzulänglichkeiten und Fehler nicht ausgeschlossen. Falls solche festgestellt werden, wäre die Hessische Gesellschaft für eine Mitteilung dankbar.

Im August 2001

# 1. Zur heutigen Situation

Um das Anliegen der Hessischen Gesellschaft - Veränderungen, Realisierungsmöglichkeiten und zukünftige Entwicklungen für die Chancengleichheit hörgeschädigter Menschen - darstellen zu können, legen wir eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation der Hörgeschädigten in Hessen vor.

Hörgeschädigte Menschen sind durch dauerhafte gravierende Beeinträchtigung ihres Hörvermögens betroffen und in bezug auf ihre Kommunikation besonderen Erschwernissen ausgesetzt. Fast jede Hörschädigung ist in anderer Art und Weise charakterisiert. Von besonderer Bedeutung für die individuelle Lebensgestaltung ist das Ausmaß einer Hörschädigung, bestimmend sind aber auch beispielsweise der Entstehungszeitpunkt oder die Art der Hörschädigung. Durch technische Hilfen können Hörschädigungen unterschiedlich, selten vollständig, ausgeglichen werden. Wichtig ist die individuelle Bewältigung der Behinderung.

Mit der Hörschädigung geht eine kommunikative Einschränkung unterschiedlichen Ausmaßes einher. Die kommunikativen Möglichkeiten eines hörgeschädigten Menschen sind mitentscheidend für den Zugang des Betroffenen zu seiner sozialen Umwelt.

Als „hörgeschädigt“ werden gehörlose, schwerhörige, ertaubte und taubblinde Menschen bezeichnet. Die Grenzen zwischen diesen Definitionen sind fließend.

**Gehörlosigkeit:** Gesprochene Sprache kann trotz technischer Hilfen nicht über das Ohr verstehend aufgenommen werden.

**Schwerhörigkeit:** In der Regel kann Sprache - trotz unterschiedlicher Art des Hörens - mit Unterstützung durch individuelle technische Hilfen sowie durch geeignete Kommunikationstechniken verstanden und aufgenommen werden.

**Ertaubung:** Das Gehör wird erst nach dem Spracherwerb verloren und Sprache kann nicht mehr über das Ohr aufgenommen werden.

So unterschiedlich die Hörschädigungen sind, so verschieden sind auch die anwendbaren Kommunikationsmittel und Hilfen.

## *Visuelle Hilfen und Kommunikationsmittel:*

Es ist immer besonderer Wert auf die Sicherung ständigen Blickkontaktes, auf deutliches Sprechen und ein gutes Mundbild zu legen.

- **Absehen der gesprochenen Sprache**  
Der Text wird durch Absehen des Mundbildes der gesprochenen Sprache wahrgenommen.
- **Internationales Fingeralphabet**  
Einzelne Worte werden durch mit den Fingern einer Hand gebildete Buchstaben übermittelt.

- Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)  
Der Text wird simultan in seiner eigenen Struktur und Wortwahl gebärdet.
- Lautsprachunterstützende Gebärden ( LUG )  
Sinntragende Inhalte des Satzes werden gebärdet.
- Deutsche Gebärdensprache (DGS)  
Die Inhalte werden in der grammatikalischen Struktur und nach den Gesetzmäßigkeiten der DGS vermittelt.
- Lormen  
Die Kommunikation erfolgt mit Hilfe eines tastbaren Handalphabets
- Schrift

*Technische Hilfen für Hören und Kommunikation:*

- Individuelle Hörgeräte ( HdO, IdO, ... )
- Cochlear-Implantate (CI)
- Hörhilfsmittel
- Visuelle oder taktile Hilfsmittel

*Herstellen günstiger Gesprächssituationen:*

- Blickkontakt
- Gute Beleuchtung
- Abschalten anderer Geräuschquellen
- Sitzordnung
- Diszipliniertes Rednerverhalten
- Visualisierung
- Schriftliche Vorlagen

Alle diese Hilfen werden je nach Eintritt und Art einer Hörschädigung und dem Umfeld des Betroffenen einzeln oder in Kombination untereinander genutzt. Die Voraussetzungen hierfür sind die Kenntnis über diese Hilfen, die Bereitschaft zu ihrer Nutzung, die Beherrschung und gezielte Anwendung sowohl bei den Betroffenen als auch ihrem persönlichen und gesellschaftlichen Umfeld.

**Diese Voraussetzungen sind noch lange nicht geschaffen.**

## **1. 1. Die Situation gehörloser Menschen**

Der Landesverband der Gehörlosen Hessen vertritt die Interessen von ca. 1500 Mitgliedern. In Hessen leben insgesamt etwa 4.000 gehörlose Menschen. Besondere, durch die Satzung zugewiesene Aufgaben sind u. a. die Wahrnehmung der sozialpolitischen, kulturellen und beruflichen Interessen gehörloser Menschen, die Vertretung der Gehörlosen im Land Hessen, die Bekämpfung und Abwehr aller die Gehörlosen diskriminierenden und schädigenden Erscheinungen und auch der Austausch von Erfahrungen der angeschlossenen Vereine auf allen Gebieten des Gehörlosenwesens.

Gehörlosigkeit ist eine unsichtbare Behinderung. Man sieht sie nicht, man bemerkt sie erst, wenn man eine betroffene Person anspricht und sie nicht reagiert. Zur Verständigung benutzen Gehörlose untereinander die Gebärdensprache. Diese eigenständige Sprache wird bisher in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt. In Hessen ist die Gebärdensprache seit dem 10. 12. 1998 durch Beschluß des Hessischen Landtages anerkannt. Schon seit Jahrhunderten wird die Gebärdensprache in der Kommunikation Gehörloser untereinander und auch bei ihrer Bildung benutzt. Nach dem „Mailänder Kongreß“ im Jahre 1880 jedoch wurde diese eigenständige Gebärdensprache auf Beschluß der Taubstummenlehrer aus dem Unterricht verbannt.

Ohne Zuhilfenahme der Gebärdensprache ist die Verständigung Gehörloser mit hörenden Personen, die nicht direkt etwas mit gehörlosen Kindern oder gehörlosen Erwachsenen zu tun haben, sehr schwierig. Viele Gehörlose haben deshalb nur wenig Kontakt zu Hörenden. Bei Besprechungen oder Veranstaltungen, gleich welcher Art, werden - gegen Bezahlung - zur Verständigung Gebärdensprachdolmetscher benötigt. Ohne diese speziellen Dolmetscher ist eine Verständigung nur schwer möglich. Selbst beim Arzt bzw. im Krankenhaus ist eine Verständigung sehr oft schwierig, ja sogar unmöglich. Dass es dabei auch zu Fehldiagnosen kommen kann, braucht hier nicht erwähnt zu werden.

Aus diesen Gründen setzt sich der Landesverband der Gehörlosen Hessen gemeinsam mit dem Deutschen Gehörlosenbund für die Anerkennung der Gebärdensprache ein.

Der Landesverband setzt sich ebenfalls für die Anerkennung des seit Jahren geforderten Berufsbildes „Gebärdensprachdolmetscher“ ein. In Hessen gibt es derzeit lediglich drei hauptberufliche und 15 nebenamtliche Gebärdensprachdolmetscher, damit stehen für jeden Gehörlosen des Landes Hessen nur etwa 15 Minuten Dolmetscherdienst im Monat zur Verfügung. Das bedeutet, dass gehörlose Menschen zum einen im Beruf, zum anderen im alltäglichen Leben so gut wie keine Unterstützungsmöglichkeiten in besonderen kommunikativen Situationen mit ihrem hörenden Umfeld haben. Ab November 1999 gibt es auch in Hessen eine Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin bzw. zum Gebärdensprachdolmetscher an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zusammen mit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Die staatliche Prüfung zur Gebärdensprachdolmetscherin bzw. zum Gebärdensprachdolmetscher kann seit 1999 beim Staatlichen Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Darmstadt abgelegt werden.

Für den Landesverband der Gehörlosen Hessen ist es wichtig, dass der Begriff „gehörlos“ weiter besteht. Man möchte nicht in der Gruppe der „Hörgeschädigten“ verschwinden. Klar wären die Begriffe „gehörlos“, „schwerhörig“ und „ertaubt“ zu unterscheiden .

Ein hoher Prozentsatz der Gehörlosen hat Probleme beim Schreiben, Lesen und in der lautsprachlichen Kommunikation. Dadurch können am Arbeitsplatz erhebliche Probleme entstehen. Es gibt Defizite am Arbeitsplatz, bei der neuen Technologie und neuen Arbeitsweisen, besonders da in Hessen keine Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Gehörlose bestehen.

Durch das fehlende Gehör sind alltägliche Informationen über Radio und Fernsehen unmöglich. Lediglich die untertitelten Sendungen im Fernsehen (Tages-schau bzw. einige wenige Spielfilme) sowie wenige Sendungen mit Einblendung von Gebärdensprachdolmetscherinnen ( „Phönix“ strahlt die Nachrichtensendungen Tagesschau bzw. Heute-Journal mit Gebärdensprachdolmetscher-Einblendung aus) können die gleichen Inhalte vermitteln, sie sind aber die Ausnahme. In den USA, in England, Schweden, Dänemark, Australien, um nur einige Länder zu nennen, sind Sendungen mit Untertiteln und eingeblendeten Gebärdensprachdolmetschern bereits eine Selbstverständlichkeit.

Oft fühlen sich Gehörlose bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Schwerhörigen und mit Hörenden unterlegen. Die Hemmschwelle zu beiden Gruppen ist sehr hoch. Gehörlose fühlen sich auch gegenüber hörenden Behindertengruppierungen stark diskriminiert. Zu den hörenden Behindertengruppen besteht kaum Kontakt.

## **1. 2. Die Situation schwerhöriger und ertaubter Menschen**

Der Deutsche Schwerhörigenbund, Landesverband Hessen e.V., vertritt die Interessen seiner ca. 630 Mitglieder. Nach einer Erhebung des Deutschen Grünen Kreuzes hat jeder 5. Bundesbürger Hörprobleme. Auf die Einwohnerzahl Hessens bezogen, wären das 1,2 Millionen Menschen. Davon trägt nur jeder 8. ein Hörgerät, das sind 150.000 Hörgeräteträger. Die Verbesserung der Situation aller schwerhörigen und ertaubten Menschen ist das Ziel der Arbeit des Landesverbandes.

Nach Aussagen junger schwerhöriger Mitglieder des DSB (Deutscher Schwerhörigenbund), die Schulen für Hörgeschädigte besucht haben, wurden sie während der Schulzeit nicht genügend auf die "Welt draußen" vorbereitet. Umgekehrt geht auch das gesellschaftliche Umfeld kaum auf die Bedürfnisse hörgeschädigter Menschen ein, ja es kennt sie kaum.

Mangelndes Selbstvertrauen und wenig Möglichkeiten zur Teilnahme am Leben der hörenden Gesellschaft isolieren diese Jugendlichen, die dann nicht wissen, wohin sie sich orientieren sollen. In der Regel ist die Teilnahme der von Schwerhörigkeit und Ertaubung betroffenen Menschen am gesellschaftlichen,

kulturellen und politischen Leben erschwert, weil u.a. keine Höranlagen oder andere technische und visuelle Hilfen eingesetzt werden.

Berufsausbildung, Studium, Weiterbildung oder Umschulung sind für hochgradig schwerhörige oder gar ertaubte Menschen besonders problematisch, weil Hilfen oft nicht bekannt sind, nicht eingefordert und auch nicht finanziert werden. Sie werden sogar oft sowohl von den Betroffenen selbst wie auch dem Umfeld abgelehnt.

Informationen auf Bahnhöfen, Flughäfen, in Bussen und Bahnen sowie Gefahrenwarnungen werden überwiegend akustisch, zudem kaum verstehbar, und nicht visuell angeboten. Dadurch werden hörgeschädigte Menschen weiter verunsichert oder sogar gefährdet.

Es gibt zu wenige Beratungsstellen, in denen schwerhörige und ertaubte Menschen Informationen und Hilfen speziell für ihre Bedürfnisse erhalten können.

Beratungs- und Therapiemöglichkeiten werden kaum angenommen, weil die speziellen Kommunikationsfähigkeiten und -möglichkeiten fehlen. Dadurch ist der Zugang zu diesen Hilfsangeboten für Hörgeschädigte oft ausgeschlossen.

Viele dieser Erschwernisse treffen auf alle Arten der Hörschädigung zu. Das selbstverständliche Angebot und eine rechtzeitige Nutzung der vielen schon jetzt möglichen Hilfen in allen Bereichen des täglichen Lebens würde die Situation hörgeschädigter Menschen erheblich verbessern und auch Guthörenden die Kommunikation mit Hörgeschädigten erleichtern.

### **1. 3. Die aktuelle Schulsituation**

Hörgeschädigte Kinder und Jugendliche besuchen in Hessen entweder allgemeine Schulen oder eigene Schulen, die Schulen für Hörgeschädigte. Die frühere Differenzierung in Abteilungen für Gehörlose und Schwerhörige gibt es aufgrund aktueller pädagogischer Entwicklungen nicht mehr. Die Schulen haben nun einen regionalen Einzugsbereich. Die meisten Schüler kommen als Tagesschüler. Eine Unterbringung im Internat ist möglich, wenn die tägliche Fahrt für das Kind zu belastend wäre.

Alle Schulen

- Freiherr-von-Schütz-Schule, Bad Camberg
- Schule am Sommerhoffpark, Frankfurt
- Johannes-Vatter-Schule, Friedberg
- Hermann-Schafft-Schule, Homberg

sind als „Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum“ mit den Bereichen Frühförderung, Vorklassen, Grund-/Haupt- und Realschule ausgestattet. Sie haben außerdem die Aufgabe, die ambulante Förderung für die hörgeschädigten Kinder durchzuführen, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Für den erweiterten Aufgabenbereich der Beratungs- und

Förderzentren wurden den Schulen jedoch nicht die entsprechenden personellen und finanziellen Bedingungen zugestanden.

Nur die Johannes-Vatter-Schule in Friedberg bietet die stationäre Wechselgruppe, die Abteilung für praktisch bildbare Hörgeschädigte und die Berufsschule an. Zu der Abteilung Berufsschule gehören das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), die zweijährige Berufsfachschule (BFS) und die Berufsschule als Teilzeitberufsschule im dualen System. Als berufsvorbereitende Maßnahmen sind hier auch die Förderlehrgänge ( F1 und F2 ) als Maßnahme der Arbeitsverwaltung eingerichtet.

Außerdem gibt es in Friedberg noch ein Wohnheim für geistig behinderte Hörgeschädigte, die in der Werkstatt für Behinderte in Ockstadt arbeiten.

In Schulen für Hörgeschädigte werden die Kinder in „Sprachlerngruppen“ unterrichtet. Ausschlaggebend für die schulische Betreuung ist das „Hör-Sprachlernen“ des Kindes. Es gibt unterschiedliche Sprachlerngruppen, in denen hörgeschädigte Kinder gemäß ihren individuellen Voraussetzungen entweder hörgerichtet und lautsprachlich, lautsprachlich mit Unterstützung durch Gebärden oder vorwiegend mit lautsprachunterstützenden Gebärden und mit Schriftsprache unterrichtet werden.

Die pädagogische Situation an den Schulen für Hörgeschädigte hat sich gegenüber früher sehr verändert, neue und bewährte pädagogische Konzepte haben Eingang gefunden:

- Das handlungsorientierte Prinzip: Die Schüler sind im Unterricht selbst aktiv, sie können grundlegende Erfahrungen machen.
- Offene Unterrichtsformen (Wochenplanarbeit, Freie Arbeit): Die gemeinsame Themenauswahl motiviert, das selbständige Arbeiten baut Selbstvertrauen auf, die individuelle Förderung wird intensiviert.
- Arbeit in Projekten: Die Schüler arbeiten klassen- und fächerübergreifend an einem Thema, z. B. in der Projektwoche.

Zahlreiche pädagogische und technische Entwicklungen haben es ermöglicht, die Förderung des hörgeschädigten Kindes immer mehr an der schulischen Entwicklung nichthörgeschädigter Kinder zu orientieren. Diese hörgeschädigtenspezifischen Inhalte können nur von Gehörlosen- und Schwerhörigenlehrerinnen und -lehrern kompetent erfüllt werden. Es gibt viele zusätzliche Probleme, die nicht immer eine optimale Förderung jedes einzelnen Kindes gewährleisten. Bereits erwähnt wurde die mangelnde Ausstattung der Schulen mit Stellen zur spezifischen Förderdiagnostik. Darüber hinaus fehlen zusätzliche therapeutische Angebote wie Logopädie, Ergotherapie und Motopädie. Mit der pädagogischen Weiterentwicklung konnte die Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer nicht immer Schritt halten. Weiterbildungsmöglichkeiten für die unterrichtlichen und behinderungsspezifischen Belange der hörgeschädigten Kinder gibt es in Hessen kaum. Um beispielsweise Gebärdensprache zu erlernen, müssen derzeit außerdienstlich Veranstaltungen besucht und privat bezahlt werden. Es fehlen ebenfalls ausreichende Angebote zum Erlernen des Umgangs mit neuester Höranlagen- und Hörgerätetechnik oder zur Verbesserung der Kompetenzen in den wichtigen Fachgebieten der Logopädie, Phoniatrie und Audiologie.

Die Schulen bemühen sich in unterschiedlichem Umfang, dieses Defizit durch die Einrichtung eigener Angebote für das Erlernen der Gebärdensprache und des Umgangs mit der aktuellen Technik aufzufangen.

Eine besondere Aufgabe für die Schulen stellen Kinder aus Familien ausländischer Herkunft dar: Die Kinder kommen häufig spät und oft ohne Frühförderung in die Schulen, notwendige technische und soziale Hilfen werden oft nicht finanziert, das Bewußtsein mancher Eltern für die Hörschädigung ihres Kindes ist nur begrenzt vorhanden, zusätzliche Hilfen für die Orientierung als behinderter Mensch im neuen Kulturkreis existieren nicht. Erschwerend wirkt sich außerdem die Zweisprachigkeit aus.

Für alle hessischen Schulen für Hörgeschädigte ist die ambulante Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher in allgemeinen Schulen eine wichtige Aufgabe geworden. Derzeit werden 465 Kinder hessenweit von nur 20 Sonderschullehrerinnen und -lehrern beraten und gefördert. Die individuelle Arbeit mit einem Kind beläuft sich bei dieser Schüler-Lehrer-Relation auf lediglich etwa 40 Minuten pro Woche. Die ambulante Förderung erfolgt in Form der Beratung von Lehrkräften und Eltern sowie der individuellen Förderung der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler in und außerhalb des Unterrichts. Nicht zuletzt durch diese Form der unterrichtlichen Betreuung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher werden die zukünftigen gesellschaftlichen Anforderungen an die Möglichkeiten zur Integration in die hörende Gesellschaft sowie die Integration in die Gruppe der Hörgeschädigten deutlich. Der Erfolg dieser Form der schulischen Förderung Hörgeschädigter ist jedoch gefährdet. Seit 1993 ist die Schülerzahl stark angestiegen bei gleichbleibender Stellenzuweisung. Die wöchentliche Förderzeit für ein hörgeschädigtes Kind an der allgemeinen Schule liegt damit bei unter einer Unterrichtsstunde pro Woche.

Schulprogramme, in denen das besondere Profil der einzelnen Schule beschrieben wird, werden zur Zeit erstellt und können nach Fertigstellung bei den einzelnen Schulen beziehungsweise auch bei der Hessischen Gesellschaft angefordert werden.

#### **1. 4. Zur Situation der Eltern hörgeschädigter Kinder**

Eltern werden in aller Regel völlig unvorbereitet vor eine neue Situation gestellt, wenn sie erfahren, dass ihr Kind hörgeschädigt ist. Dies geschieht im Durchschnitt erst dann, wenn das Kind etwa eineinhalb Jahre alt ist. Nicht nur Trauer und Enttäuschung stellen sich ein, sondern auch große Unsicherheit, wie es nun weitergehen soll. Niemand im Kreise von Verwandten, Freunden und Bekannten kann weiterhelfen. Manchmal werden die betroffenen Eltern und ihr Kind sogar ausgegrenzt, und das um so mehr, je älter das Kind wird. Es reift in den Eltern der starke Wunsch, ihrem Kind dennoch das Hören und Sprechen beizubringen, um es in die hörende und sprechende Umwelt zu integrieren. Manche Eltern schwerhöriger Kinder haben sogar, wenn ihre Kinder erst einmal

mit Hörgeräten versorgt sind, die Tendenz, die Hörschädigung zu bagatellisieren.

Die Eltern suchen den Rat der Fachleute, seien es Ärzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frühförderstellen und/oder die Lehrkräfte der Sonderschulen. Die Ratschläge, die diese den Eltern erteilen, werden aufgenommen und willig umgesetzt. Von den Eltern wird ein sehr viel größeres Engagement verlangt als von Eltern hörender Kinder. Manche Eltern überlassen die Kinder aber nun ganz den Fachleuten, ohne zu bedenken, dass damit wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten für das hörgeschädigte Kind verpaßt werden. Die meisten Eltern halten zur Schule einen engen Kontakt, der erst in der Berufsschulzeit allmählich abgebaut wird. Dies gilt aufgrund unterschiedlicher kultureller Bedingungen nicht immer für ausländische Eltern. Ihre Motivation ist deutlich geringer, möglicherweise weil das Kind harmonisch in eine Großfamilie eingebettet ist oder weil Sprachschwierigkeiten Kontakte erschweren.

Viele Eltern suchen den Erfahrungsaustausch mit anderen Eltern in ähnlicher Lage, sei es im Rahmen der Schule oder im Rahmen von Elternvereinigungen auf Landes-, Bundes- oder Europa-Ebene. Daraus schöpfen sie vielfach neue Motivation für den Umgang mit ihren Kindern. Leider nutzt eine große Anzahl von Eltern diese Möglichkeiten nicht oder erkennt zu spät die verpaßten Chancen, die sich ihnen und ihrem Kind beim Austausch mit anderen Eltern geboten hätten. In noch höherem Maße gilt das für Eltern, deren hörgeschädigte Kinder Regelschulen besuchen. Zu gehörlosen oder schwerhörigen Erwachsenen haben die Eltern fast gar keinen Kontakt, obwohl auch hier ein fruchtbarer Erfahrungsaustausch möglich wäre.

Die Eltern haben als Erziehungsberechtigte das Recht und die Pflicht, über die Erziehung ihrer Kinder alleine und in eigener Verantwortung zu entscheiden. Nur die Eltern können letztlich diese Entscheidungen treffen, da nur sie alle Gesichtspunkte einschätzen können. Dazu gehören die persönliche Situation in der Familie, der tägliche Umgang mit dem hörgeschädigten Kind ebenso wie die Informationen durch Fachleute, in deren Verantwortung es auch liegt, über die unterschiedlichen Zugeweisen mittels Lautsprache, Gebärdensprache oder deren Kombination umfassend zu informieren.

Darüber hinaus erwarten Eltern kompetente und aktuelle Informationen über alle technischen Hilfen für ihr hörgeschädigtes Kind. Diese Informationen sind auch die Grundlage für die schwierige Entscheidung für oder gegen eine Cochlea-Implantation. Jede Entscheidung - ob für eine Hörgeräteversorgung oder für eine Cochlea-Implan-tation - macht umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen notwendig, denn auch ein CI-versorgtes Kind bleibt ein hörgeschädigtes Kind. Für die weitere Förderung ihres Kindes benötigen Eltern jede Unterstützung, unabhängig von der getroffenen Entscheidung, sowohl für die Begleitung ihres Kindes wie auch für ihre eigene, oftmals schwierige persönliche Situation. ( s. Anlage 5. 2.: „Europäische Charta der Elternrechte“ der FEPEDA)

Erst im Laufe vieler Jahre erkennen die Eltern, dass jedes Ding mindestens zwei Seiten hat, und dass man ein Problem erst dann richtig einschätzen kann, wenn man es von verschiedenen Seiten betrachtet. Die Situation der Eltern ist sehr komplex und der Grad der Hörschädigung der Kinder sehr unterschiedlich, so dass es nie einfache Antworten gibt. Vielmehr ist es erforderlich, in sehr

stark differenzierter Weise auf jedes hörgeschädigte Kind einzugehen. Die Möglichkeiten dazu sind zur Zeit leider nicht überall gegeben.

## **1. 5. Höhere Bildung für Hörgeschädigte**

Gegenüber der Situation der Höheren Bildung für Hörgeschädigte in anderen Ländern ist die Bundesrepublik Deutschland noch ein Entwicklungsland. In den USA erreichen ca. 10% der Hörgeschädigten höhere Bildungsabschlüsse, wohingegen in Deutschland lediglich höchstens 1 % in etwa vergleichbare Abschlüsse erreichen. In Hessen können hörgeschädigte Schüler in Schulen für Hörgeschädigte maximal die mittlere Reife erreichen. Der Landeswohlfahrtsverband lehnte es bisher ab, höherqualifizierende Einrichtungen in Hessen zu schaffen. Für hörgeschädigte Schüler, die außerhalb von Hessen das Abitur oder die Fachoberschulreife anstreben, übernimmt der Landeswohlfahrtsverband die anfallenden Kosten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen Hessens (LHSA Hessen) stellt fest, dass hörgeschädigte Studenten, die von Regelschulen kommen, Schwierigkeiten haben, ihre Hörbehinderung zu akzeptieren und vorhandene, insbesondere personelle und finanzielle Hilfen in Anspruch zu nehmen. Vor Bestehen der Arbeitsgemeinschaft haben hörgeschädigte Studierende das Studium nur mit Hilfe befreundeter Kommilitonen absolvieren können. Zahlreiche hörgeschädigte Studierende wenden sich oft erst dann an den Selbsthilfeverein der hörgeschädigten Studierenden, wenn die Probleme bereits übermächtig werden, bzw. die möglichen Hilfen nicht rechtzeitig zu Studienbeginn organisiert werden können.

Noch immer können gravierende Erschwernisse beim Studium Hörgeschädigter als „Bildungsdiskriminierung“ bezeichnet werden. Hörbehinderte Studenten müssen - neben dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife - nachweisen, dass sie für das Studium geeignet sind und vom Arbeitsamt bescheinigen lassen, dass sie mit dem gewählten Studienfach eine Arbeitsplatzchance besitzen. Im Hochschulrahmengesetz ist festgeschrieben, dass die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten berücksichtigen sollen. Es gibt jedoch hierzu keine entsprechenden Verordnungen, die regeln, welche Maßnahmen eine Hochschule beispielsweise für hörgeschädigte Studierende durchführen soll. Jede Hochschule ist verpflichtet, einen Behindertenbeauftragten zu benennen. Nicht jedem Behindertenbeauftragten aber liegen Informationen über die Bedürfnisse hörgeschädigter Studierender vor. Gedacht wird in erster Linie an bauliche Veränderungen für körperbehinderte Studierende, für hörgeschädigte Studierende leicht zu realisieren und gefordert sind der Austausch der Mikrofone gegen "mikroportkompatible" Mikrofone.

Die gleiche Problematik zeigt sich bei der Beratungsstelle für behinderte Studierende des Deutschen Studentenwerks in Bonn. Eine hörgeschädigtenspezifische Beratung kann wegen mangelnder fachlicher Kenntnisse nicht erfolgen. In München gibt es eine berufs- und

studienbegleitende Beratungsstelle für Hörgeschädigte und in Hamburg steht eine Studienberatung für gehörlose Studierende zur Verfügung.

Die Studienfinanzierung erfolgt ebenso wie bei nichtbehinderten Studierenden über das Bundesausbildungsförderungsgesetz, was die Sicherung des Lebensunterhalts betrifft. Für den behinderungsbedingten Mehrbedarf ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe (in Hessen der Landeswohlfahrtsverband) zuständig.

Die Empfehlungen für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte zum Besuch einer Hochschule regeln die Anspruchsvoraussetzungen und die studienbegleitenden Maßnahmen. Folgende Leistungen können gewährt werden:

- \* Mitschreibkräfte
- \* Tutoren
- \* Gebärdensprachdolmetscher
- \* Lern- und Arbeitsmittelpauschale
- \* Schreibtelefon, Fax-Gerät

Die Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz unterliegt dem Nachrangigkeitsprinzip, das heißt, dass zunächst geprüft wird, ob andere Kostenträger in Frage kommen, ob die Hochschule Leistungen erbringen kann und ob die Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten werden. Zu beanstanden sind die langen Bearbeitungszeiten, so dass unter Umständen die Hilfen zu Studienbeginn nicht zur Verfügung stehen bzw. ihre Finanzierung ungesichert ist. Jede Eingliederungshilfe wird nur für die Erstausbildung gewährt.

Es ist die Forderung nach einem Leistungsgesetz für Behinderte zu erheben, damit hier eine Gleichbehandlung unter Hörbehinderten erfolgen kann und der Nachteilsausgleich auf einer sicheren Rechtslage gewährt werden kann.

Es entstehen für hörgeschädigte Studierende zunehmend auch finanzielle Probleme. Aus der Hörbehinderung ergibt sich nicht automatisch ein Rechtsanspruch auf eine Studienzeiterlängerung, so dass auf einem anderen Weg der Lebensunterhalt gesichert werden muß. Der hörgeschädigte Student muß zusätzliche bürokratische Arbeiten leisten (Anträge stellen, Organisierung der personellen Hilfen, Verwendungsnachweis führen usw.), so dass eine Entlastung unbedingt erforderlich ist.

Daher wäre es sinnvoll, studienbegleitende Dienste einzurichten. Die Heidelberger Leitlinien von 1991 ( s. Anhang 5.3. ) zeigen auf, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Für die Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Akademiker ist die zentrale Arbeitsvermittlungsstelle in Frankfurt zuständig. Die Zuständigkeit setzt voraus, dass dem Betroffenen in der Regel mehr als 80 GdB (Grad der Behinderung) zuerkannt sind.

Nach dem Studienabschluß und dem Einstieg ins Berufsleben stellt sich die Frage nach Weiterbildung. Das Fehlen von geeigneten Weiterbildungsmöglichkeiten für Hörgeschädigte betrifft alle Berufsgruppen. Oft treten die Hauptfürsorgestellen für Gebärdensprachdolmetscherkosten ein. Ungeklärt ist die Kostenübernahme für weitere Hilfen, wie z. B. für technische Hilfen.

Während in anderen Bundesländern einige Modellversuche zur Verbesserung der Ausbildungssituation Hörgeschädigter durchgeführt werden, gibt es in Hessen bisher keinen entsprechenden Modellversuch.

## **1. 6. Die Situation der Seelsorge für Hörgeschädigte**

In Hessen gibt es aus historischen Gründen drei Landeskirchen der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland), nämlich die evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), die evangelische Kirche in Kurhessen und Waldeck sowie die Evangelische Kirche im Rheinland. Innerhalb dieser Landeskirchen gibt es die Seelsorge für Gehörlose und Schwerhörige. Gottesdienste, Taufen, Religions- und Konfirmandenunterricht, Trauungen, Beerdigungen, Seelsorge, Beratung und vieles mehr gibt es an zahlreichen Orten Hessens, häufig den Versammlungsorten der örtlichen Vereinigungen, zum Beispielen den Ortsbünden der Gehörlosen.

Die katholische Seelsorge für Gehörlose und Schwerhörige wird im Land Hessen von den drei Diözesen Limburg, Fulda und Mainz getragen. Jede Diözese hat einen Diözesangehörlosenseelsorger benannt. Die Seelsorge für Schwerhörige ist nicht genauer definiert und soll von den jeweiligen Gemeindepfarrern getragen werden. Die drei hessischen Bistümer treffen sich im Rahmen der Landesarbeitsstelle für Hörlosenseelsorge und sprechen ihre landesweiten Aufgabenbereiche ab; dazu gehören beispielsweise eine Diözesanwallfahrt, religiöse Bildungsfahrten etc. In den Aufgabenbereich der Hörlosenseelsorge fallen die Sakramentenvorbereitung, die Sakramentenspende in Absprache mit den Gemeindepfarrern, seelsorgerische Beratungen, auch schulischer Religionsunterricht und weitere Aufgaben. Diese Angebote gibt es in verschiedenen Orten Hessens. In enger Zusammenarbeit mit der Seelsorge stehen die von der Caritas getragenen Sozialdienste für Hörgeschädigte. Dort gibt es unterschiedliche Beratungsangebote, Familienhilfe, Hilfe für Arbeitslose, Dolmetscherdienste usw. Die Sozialdienste der Caritas stehen ebenso schwerhörigen Menschen offen und werden von ihnen auch genutzt. Die seelsorgerische Betreuung Schwerhöriger und auch der zahlreichen altersbedingt schwerhörigen Menschen ist noch nicht in den Blickpunkt der Konzeptionen für die Seelsorge in den Diözesen gerückt.

Ziel der Seelsorge für Gehörlose und Schwerhörige ist es, diesen Menschen Hilfe zu einem erfüllten Leben zu geben. In der Botschaft Christi und im Glauben an Gott soll den Gehörlosen und Schwerhörigen der Sinn des Lebens aufgehen. Dabei zielt die Seelsorge darauf, diesen Menschen mit einer Sinnesbehinderung eine Kraft zu erschließen, die ihnen helfen kann, mit Problemen und Schwierigkeiten ihrer besonderen Lage und allem, was an Schwerem noch dazu kommt, fertig zu werden und so ihr Leben zu erfüllen. Die Seelsorge hält es für falsch, Menschen nur nach ihren sichtbaren und unsichtbaren Stärken und Schwächen zu beurteilen und versucht, dies allen Menschen deutlich zu machen.

Zu den Gottesdiensten kommen überwiegend ältere Gemeindeglieder, die meist noch eine feste Bindung an Glaube, Gott und Gemeinde haben. Jüngere

Gemeindeglieder kommen eher zu besonderen Anlässen (Taufen, Konfirmation, Erstkommunion, Trauung usw.), zu besonderen Veranstaltungen (Gemeindetage, Informationsveranstaltungen, Familienkreise usw.) oder wenn besondere Aktionsmöglichkeiten angeboten werden. Dabei haben auch die hörenden Kinder gehörloser Eltern die wichtige Gelegenheit, sich untereinander auszutauschen.

Hörgeschädigte Menschen verdienen besondere seelsorgerische Beachtung. Aufgrund der Hörbehinderung kommt es häufig zu Isolierung und Einsamkeit, Problemen mit der hörenden und gehörlosen Familie, bei der Arbeit, im Umgang mit Ämtern usw. Gravierende Probleme gibt es auch bei den „integrierten Gehörlosen“, die oftmals wenig Kontakte in ihrer hörenden Umwelt und keine Kontakte zu Gehörlosen haben. Ortspfarrer, die in der Regel über die kommunikativen Besonderheiten der hörgeschädigter Menschen nicht informiert sind, meinen manchmal fälschlich, bei Problemen helfen zu können und scheitern dann doch aufgrund der schwierigen Kommunikation oder wegen auftretender Missverständnisse.

In der Seelsorge kommt es in ganz besonderem Maße auf eine sichere Kommunikation mit den gehörlosen und schwerhörigen Menschen an. Die evangelische und katholische Seelsorge geht daher auf die gehörlosen Menschen in gehörlosenverständlicher Sprache, also in lautsprachunterstützender Gebärde oder in Gebärdensprache ein. Die fehlende Anerkennung der Gebärdensprache in Deutschland trägt nicht zu einer Erleichterung der Situation bei. Viele Probleme könnten andernfalls besser gelöst werden. Dazu würde auch gehören, dass alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Verständigung mit Hörgeschädigten bereitgestellt und genutzt werden. Auch dies ist leider häufig nicht gegeben, obwohl es eine Möglichkeit ist, schwerhörige Menschen an den Gottesdiensten ihrer Gemeinde teilhaben zu lassen.

## **2. Notwendige Entwicklungen**

Um hörgeschädigten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, stellt die Hessische Gesellschaft Forderungen zur notwendigen Verbesserung der Lebensbedingungen für Hörgeschädigte. Diese werden nachfolgend im einzelnen dargestellt.

Grundvoraussetzung für die Verbesserung der Akzeptanz hörgeschädigter Menschen ist die gezielte Information der Öffentlichkeit.

### **2.1. Information und Beratung der Öffentlichkeit**

- über die „unsichtbare“ und daher oft nicht berücksichtigte Behinderung
- über Arten, Ursachen und mögliche Folgen der Hörschädigung und deren Auswirkungen
- über Möglichkeiten der Früherkennung von Hörschäden
  - durch Informationsangebote an Kinderärzte, HNO-Ärzte etc.
  - durch Aufnahme von Informationen über Hören und Hörschädigungen in die Ausbildungspläne beispielsweise von Lehrkräften, Erziehern, Ärzten, Pflegepersonal, Ausbildern, Architekten, Elektronikern
- über Gehörschutz und Prävention von Hörschäden, insbesondere für Jugendliche (Schallbelastungen und Lärmschäden z.B. durch überlaute Musik, durch Knalltraumata etc.)
- über Tinnitus und Möglichkeiten der Rehabilitation
- über mögliche Hilfen für hörgeschädigte Menschen
  - durch Informationsangebote für alle, die sich über Hören und Hörschädigungen informieren wollen
  - durch Informationsangebote für Lehrkräfte in allgemeinen Schulen
- über Verhaltensregeln bei der Kommunikation zwischen hörgeschädigten und hörenden Menschen ( s. Anlage 5. 1. „Regeln für die Kommunikation ....“ )

### **2.2. Förderung und Bildung**

- Verbesserung der medizinischen Früherfassung
- Gewährleistung einer umfassenden und individuellen Frühförderung
- Sicherstellung der Möglichkeit eines jeden einzelnen Kindes, seine Hörfähigkeit zu entwickeln; wünschenswert wären speziell ausgebildete Fachkräfte im Bereich Frühförderung
- Einrichtung von zusätzlichen phoniatischen Zentren zur Früherkennung von Hörschäden und zur umfassenden Beratung für von Hörschädigungen Betroffene
- regelmäßige halbjährliche audiometrische Überprüfung der Hörfähigkeit (mit/ohne Hörgerät) durch Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Mittel

- Sicherung und Ausbau eines logopädischen Angebots zur Verbesserung des Sprechens, bzw. zum Absolvieren eines Sprech- und Absehrainings zur Prävention und Rehabilitation
- optimale Versorgung mit technischen Hilfsmitteln durch öffentliche Kostenträger, weil selbst kleine technische Verbesserungen oft den entscheidenden Fortschritt bringen können
- Gewährleistung des Rechts auf einen Kindergartenplatz ab 3. Lebensjahr auch in den Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte ( „Kindergarten für Hörgeschädigte“); Wahlmöglichkeit: wohnortnaher oder behinderungsspezifischer Kindergarten
- Einrichtung eines Unterrichtsfaches an Schulen für Hörgeschädigte: „**Lebensgestaltung Hörgeschädigter**“ (LGH)  
Mögliche Inhalte: Informationen über Hörschädigungen, ihre Entstehungsursachen, ihre unterschiedlichen Ausprägungsformen und Auswirkungen, Kommunikationstraining und -taktik, Information über technische Hilfen und deren Weiterentwicklung, Unterstützung der Identitätsentwicklung, Umgang mit der Hörschädigung im Alltag, Kennenlernen der Lebenswirklichkeit erwachsener Hörgeschädigter, Information über verschiedene Kommunikationsformen und Vermittlung von Kenntnissen (DGS, LUG, Lormen, Absehen, Fingeralphabet, LBG ), Geschichte der Hörgeschädigten, Informationen über das Arbeits-, Sozial- und Schwerbehindertenrecht, Verbände und Selbsthilfegruppen ...
- An den Schulen für Hörgeschädigte sind Lehrkräfte einzusetzen, die eine Lehrbefähigung in Gehörlosen-, bzw. Schwerhörigenpädagogik haben.
- Lehrende an Schulen für Hörgeschädigte müssen vertiefte Kenntnisse aller unterschiedlichen, spezifischen Kommunikationsformen hörgeschädigter Schüler und der aktuellen technischen Entwicklungen haben und unterrichtlich so einbringen, dass sie den individuellen Erfordernissen gerecht werden können ( s. Punkte 1. und 2.3. ).
- Es ist wünschenswert, dass an Schulen für Hörgeschädigte hörgeschädigte Lehrkräfte und Erzieher eingesetzt werden.
- Bei der Erstellung der Schulprogramme sind alle aktuellen Wege der Förderung hörgeschädigter Kinder und die Ergebnisse von Forschungsprojekten sowie Modellversuchen zu berücksichtigen (z.B. hörgerichtete Förderung, bilingualer Unterricht, Beschulung von CI-Kindern).
- Verbesserung der Studiensituation von gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Studierenden durch die Umsetzung der Heidelberger Leitlinien ( s. Anhang) : Verbesserung der Beratung vor, während und nach Beendigung des Studiums, angemessene Studienfinanzierung, fachspezifisch ausgebildete Dolmetscher, Bereitstellung technischer Hilfsmittel, studienbegleitende Dienste, Orientierungsseminare
- Für Berufsausbildung/Umschulung, Fort- und Weiterbildung müssen die Forderungen der Heidelberger Leitlinien ebenso gültig sein.
- Für Hörgeschädigte müssen spezifische Angebote in der Erwachsenenbildung geschaffen und/oder gefördert werden. Die Teilnahme an allgemeinen Angeboten der Erwachsenenbildung und des Bildungsurlaubs muß ermöglicht und/oder gefördert werden.
- Ausbau der Schulen für Hörgeschädigte zu leistungsfähigen Beratungs- und Förderzentren mit Gewährleistung der hörgeschädigtenspezifischen

- Diagnostik durch Bereitstellung von Fachpersonal (z.B. Akustiker, Psychologen.....) sowie durch regelmäßige, fachspezifische Fortbildung
- Möglichkeit der freien Wahl des Bildungsweges durch die Eltern - Allgemeine Schulen oder Schulen für Hörgeschädigte - durch Sicherstellung der personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen. Trotz des bestehenden Gesetzes sind diese Voraussetzungen im Hörgeschädigtenbereich bei weitem nicht erfüllt ! ( Hier ist außerdem hinzuweisen auf die Europäische Charta der Elternrechte der FEPEDA, s. Anhang 5.2. )

## 2.3. Kommunikation

Jede Hörschädigung bringt Schwierigkeiten in der Kommunikation mit sich: Dies betrifft nicht nur Gespräche im Familien- und Freundeskreis, sondern auch öffentliche Diskussionen, Fernsehen, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und vieles mehr. Durch Verlust oder Einschränkung ihres Hörvermögens sind hörgeschädigte Menschen von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mehr oder weniger ausgeschlossen, wenn ihnen nicht Hilfen zur Verfügung gestellt werden.

Es gibt hörgeschädigte Menschen, die mit technischen Hilfen ihre kommunikative Situation verbessern oder ausgleichen können. Neben gut funktionierenden technischen Hilfen sind sie zusätzlich auf angemessenes Gesprächsverhalten aller Gesprächsteilnehmer angewiesen.

Es gibt hörgeschädigte Menschen, die mit technischen Hilfen die Sprache ihres Umfeldes nur teilweise wahrnehmen können. Für sie sind weitere Hilfen erforderlich, wie zum Beispiel schriftliche Informationen oder unterstützende Gebärden.

Es gibt hörgeschädigte Menschen, die trotz technischer Hilfen sprachliche Informationen über das Gehör nicht wahrnehmen können. Sie sind auf Unterstützung durch Gebärdensprache und /oder Schriftsprache angewiesen.

**Daher kommt den nachfolgenden Forderungen große Bedeutung für die Verbesserung der Lebenssituation hörgeschädigter Menschen zu.**

- Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen zur Lautspracherziehung
  - Anerkennung der Gebärdenkommunikation ( LUG, LBG, DGS )
  - Schaffung geeigneter Ausbildungsmöglichkeiten für Gebärdensprachdolmetscher ( LUG, DGS, LBG, Lormen, Lautsprache )
- nachfolgend umfassend als „Dolmetscher“ bezeichnet -
- Bereitstellung von Dolmetschern
  - Bereitstellung von technischen Hilfen
  - Regelung für die Kostenübernahme von Dolmetschern und technischen Hilfen
  - Einrichtung von öffentlichen Stellen für Dolmetscher-Vermittlung
  - Teilnahmemöglichkeit an öffentlichen Veranstaltungen durch Bereitstellung von (je nach Wunsch) Lautsprachvermittlern, Gebärdensprachdolmetschern, visuellen Hilfen (OHP, Mitschriften, Stichworte/Themen, Anschauungsmaterial), Höranlagen

- Uneingeschränkte Teilnahme an den Möglichkeiten des Mediums 'Fernsehen': Regelmäßige Einblendung von Videotextuntertiteln, Dolmetschereinblendungen bei Live-Übertragungen oder Talk-Runden etc. (besonders bei politischen Veranstaltungen), Untertitelungen nicht nur im öffentlich-rechtlichen, sondern auch im Privatfernsehen. Nachrichtensendungen, Hessenschau und Hessen aktuell sollen mit Dolmetschereinblendungen und Untertiteln versehen sein.
- Aufbau eines bundesweiten Videotext-Angebots mit hörgeschädigtenspezifischen Themen
- Unterstützung der spezifischen Möglichkeiten der Telekommunikation durch Aufnahme von Schreibtelefon, Bildtelefon und Fax-Gerät in den Hilfsmittelkatalog
- Bereitstellung eines regelmäßigen Pauschbetrages für die Anschaffung von Kommunikations- und Telekommunikationsmitteln
- Verbesserung der Telekommunikationsgeräte (individuelle Verstärkungsmöglichkeiten, Kompatibilität der Geräte untereinander, geeignete Zusatzgeräte wie Lichtklingel etc.)
- Einrichtung von Fax-Notrufnummern
- Ergänzung der bisher fast ausschließlich akustischen Informationen in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Flughäfen, Bahnhöfen, in öffentlichen Gebäuden/Ämtern, Praxen durch optische Informationen
- Pflicht, in öffentlich zugänglichen Gebäuden Gefahrenmelder auch visuell wahrnehmbar zu gestalten
- Schulung von Berufsgruppen, die mit Hörgeschädigten zu tun haben - Ärzte, Therapeuten, Sozialarbeiter, Pflegepersonal, Lehrpersonal, Ausbilder Erzieherinnen etc. - über die Bedürfnisse hörgeschädigter Menschen und adäquates kommunikatives Verhalten
- Spezielle Ausbildungsschwerpunkte und Fortbildungsmöglichkeiten für Logopädinnen in den Bereichen von Sprechverbesserung, Absehraining, Hörtraining und Kommunikationstraining für Hörgeschädigte

## **2.4. Information und Beratung hörgeschädigter Menschen und ihres Umfeldes**

Information und Beratung ist notwendig

- über nützliche Hilfen und über Möglichkeiten zum Erwerb von Fähigkeiten
- über Rehabilitationsmaßnahmen
- über Rechte im Alltag
- über aktuelle medizinische, technische und sozialrechtliche Fragestellungen
- über die Besonderheiten, die im Kontakt mit Hörgeschädigten zu beachten sind
- durch weitere regelmäßige Fernsehsendungen zu Themen, die Hörgeschädigte betreffen, in Form eines eigenständigen Magazins
- durch Ausbau des Videotext-Systems (Erweiterung um behinderungsspezifische Informationen)
- durch Informationsdienste im Internet
- durch Einrichtung eigenständiger Beratungsstellen

- durch hörbehinderungsspezifisches Angebot in bereits vorhandenen Beratungsstellen und sozialen Zentren in allen größeren Städten
- durch Einbeziehen selbst Betroffener in die Beratung
- durch Sicherung der Arbeit der bestehenden Beratungsstellen durch Verbesserung der personellen und materiellen Situation
- durch Ermöglichen einer regelmäßigen audiometrischen Überprüfung der Hörfähigkeit zur bestmöglichen Hörgeräteversorgung
- durch Einrichtung eines logopädischen und psychotherapeutischen Angebots für erwachsene hörgeschädigte Menschen
- durch Benennung von Ansprechpartnern in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Arbeitsamt, Versorgungsamt, Sozialamt...

## **2. 5. Arbeit**

- Sicherung und Ausbau der Hilfen der Hauptfürsorgestellen für hörgeschädigte Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber
- Ausstattung der bestehenden Beratungsstellen für Hörgeschädigte im Arbeitsleben mit der notwendigen Mitarbeiterzahl
- hörgeschädigtengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes
- Bereitstellung von Dolmetschern und/oder Hörhilfsmitteln auch für die Arbeitsplatzsuche und den Arbeitsplatzwechsel
- Bereitstellung von Arbeitsassistenten
- Ansprechpartner in Arbeitsämtern, die in der Lage sind, sich auf Hörgeschädigte einzustellen
- Reha-Berater mit hörgeschädigtenspezifischen Kenntnissen
- Bereitstellung von Dolmetschern und/oder Hörhilfsmitteln für berufliche Fortbildung und Qualifizierung, auch wenn der Betroffene ohne Arbeitsplatz ist
- verlässliche Bereitstellung von Mitteln für Fördermaßnahmen und Umschulungen
- hörgeschädigtengerechte Angebote im Bereich von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Aktualisierung des Angebotes der Berufsbildungswerke
- Öffnung von Berufsbildungswerken für mehrfachbehinderte Hörgeschädigte
- Ermöglichen der Beschulung von Aussiedlern und in Deutschland lebenden Ausländern auch nach dem 18. Lebensjahr
- Deutschkurse für erwachsene Hörgeschädigte (auch für Hörgeschädigte mit nichtdeutscher Muttersprache )
  - für Hörgeschädigte konzipierte Kursangebote über neue Medien
  - für Hörgeschädigte konzipierte Kursangebote in Fremdsprachen
- Angebote für Verhaltens- und Kommunikationstraining
- Seminarangebote für Kolleginnen und Kollegen von Hörgeschädigten

## **2. 6. Freizeit**

- Ausstattung von Versammlungsräumen z.B. Theater, Vortragssäle, Kinos, Museen, Kirchen, Volkshochschulen etc. mit geeigneten Höranlagen/ Führungsanlagen
- regelmäßige Kinovorstellungen mit Untertitelten Filmen
- regelmäßige Theatervorstellungen mit Gebärdensprachdolmetschern oder individuell verfügbarer „Untertitelung“ durch Computersysteme oder allgemeiner Über- bzw. Untertitelung
- finanzielle und ideelle Unterstützung von hörgeschädigtenspezifischen kulturellen Veranstaltungen ( Gebärdentheater, Pantomime ... )
- ermäßigter Eintritt für Hörgeschädigte zu kulturellen Veranstaltungen für die Plätze, die optimales Absehen und Hören ermöglichen
- Kostenübernahme für ein Kontingent von Kommunikationshilfen (Gebärdensprachdolmetscher, Ausleihen von Konferenzanlagen, technische Hilfen) zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Sicherung des Angebots „Videotext für Hörgeschädigte“ im regionalen Fernsehen
- Angebote spezieller Freizeitmaßnahmen für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche
- Förderung und Erhaltung differenzierter Sportmöglichkeiten für Gehörlose und Schwerhörige

## **2. 7. Hilfe zur Bewältigung zusätzlicher Lebenserschwernisse**

- Förderung von Selbsthilfegruppen, Kommunikationsforen, Hörgeschädigtenvereinen durch Krankenkassen und andere öffentliche Kostenträger
- Einrichtung von eigenen Seelsorgestellen für Gehörlose und Schwerhörige
- Ausbildung von Therapeuten/Psychologen in Gebärdensprache und Kommunikation mit Hörgeschädigten
- Praktisch bildbare Hörgeschädigte sollten in schwerpunktmäßig ausgewählten Werkstätten für Behinderte in Gruppen aufgenommen werden, um ihren Kommunikationsbedürfnissen gerecht zu werden und sie vor drohender Vereinsamung zu schützen. Das Personal ist entsprechend zu schulen.
- Schaffung von Modellprojekten zur Eingliederung lernbehinderter Hörgeschädigter in den Arbeitsprozeß ( auch Lohnkostenzuschuß, Bereitstellung von Arbeitsassistenten etc. )
- Hilfe beim Wechsel in der Lebenssituation: Das Personal in Alten- und Pflegeheimen, in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, therapeutischen Institutionen muß die Problematik der Hörschädigung und die Möglichkeiten der Hilfen kennen und die Hilfen anwenden können.
- Schaffung von Möglichkeiten und Projekten betreuten Wohnens für Hörgeschädigte ( z. B . Wohngruppen für psychisch kranke oder ältere Menschen, Wohngruppen im Sinne der Jugendhilfe ... )
- Einrichtung einer hessenweiten Suchtberatungsstelle für Hörgeschädigte mit der Aufgabe der präventiven Arbeit, Beratung der Schulen und Organisationen, der Krisenintervention, der Beratung allgemeiner

Suchtberatungsstellen, der Koordination der Arbeit von speziell ausgebildeten „Streetworker“ für Hörgeschädigte

- Hilfen für Eltern hörgeschädigter Kinder hinsichtlich der psychischen Belastung durch ihre persönliche Situation
- Einrichtung einer Abteilung für psychisch kranke hörgeschädigte Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr an einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Hessen

## **2. 8. Sozialrechtliche und finanzielle Aspekte**

- Mitspracherecht und Beteiligung hörgeschädigter Menschen in allen sie betreffenden Fragen
- deutliche Erhöhung des seit vielen Jahren nicht mehr angepassten Steuerfreibetrages für Behinderte als angemessener Nachteilsausgleich
- Ausgleich für den Steuerfreibetrag für diejenigen, die diesen nicht nutzen können
- Einführung eines besonderen Merkzeichens für Hörgeschädigte im Schwerbehindertenausweis und Verknüpfung des speziellen Nachteilsausgleichs mit diesem Merkzeichen
- Festsetzung des Grades der Behinderung unter Beteiligung von Fachleuten (Phoniatern, Lehrkräfte, Sozialarbeiter, Betroffenenverbände)
- volle Kostenübernahme für Hörgeräte und sonstige Hörhilfen einschließlich der Betriebskosten
- deutliche Erhöhung der seit vielen Jahren nicht mehr angepassten Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz

## 3. Technische Hilfen

Technische Hilfen können nicht die natürlichen Fähigkeiten des Gehörs ersetzen. Sie sind jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Rehabilitation hörgeschädigter Menschen.

### 3. 1. Individuelle Hörgeräte und Hörprothesen

Im Laufe der Entwicklung der individuellen technischen Hörhilfen hat man sich bemüht, möglichst die Leistungsfähigkeit des menschlichen Ohres zu erreichen. Es hat sich daher als Regel die Verordnung von zwei Hörgeräten durchgesetzt.

- **Hinter-dem-Ohr-Geräte** (HdO - Geräte)

Die am häufigsten verwendeten individuellen Hörgeräte sind hinter dem Ohr zu tragen. Diese Geräte sind meistens auch mit einer T-Spule zum induktiven Empfang ausgestattet, weiterhin sollten alle Geräte über einen Audio-Eingang verfügen. Die Geräte zeichnen sich durch große Leistungsfähigkeit aus und können durch ihre digitale Weiterentwicklung große individuelle Anpassung gewährleisten.

- **In-dem-Ohr-Geräte** (IdO - Geräte)

Diese Geräte werden fast unsichtbar im Gehörgang bzw. in der Ohrmuschel getragen. Von allen Hörgeräte-Bauarten ist ihre Schallaufnahme der natürlichen am nächsten, durch den kurzen Schallweg ist auch nur eine geringere Verstärkungsleistung notwendig. Dennoch sind die Geräte für hochgradig Schwerhörige nicht geeignet, zudem sie zumeist weder eine Anschlußmöglichkeit für andere Hörhilfen haben noch mit einer T-Spule ausgestattet sind. Aufgrund ihrer individuellen Bauweise sind sie in der Anschaffung teurer als HdO-Geräte.

- **Hörbrillen**

Das individuelle Hörgerät in der Form eines HdO-Gerätes wird mit dem Brillenbügel verbunden. Damit ist nicht nur der Tragekomfort für Brillenträger erhöht, sondern diese Ausstattung ermöglicht auch die Anbringung eines Hörgerätes, das bei Ausfall des Mittelohres direkt über Knochenleitung übertragen kann.

- **Kastengeräte**

Diese individuellen Hörgeräte werden heute nur noch extrem selten getragen. Sie haben zwar eine besonders hohe Ausgangsleistung für Mikrofon und T-Spule, weisen aber insbesondere in Bezug auf den Tragekomfort und die Übertragung von Nebengeräuschen erhebliche Nachteile auf.

- **Sonderformen**

In einzelnen Fällen von Hörschädigungen sind besondere Hörgeräte nötig, beispielsweise knochenverankerte Geräte oder Geräte mit großem Bedienungsfeld bzw. Fernbedienung. Auch bei einseitiger Taubheit bzw. einseitiger Schwerhörigkeit sind Sonderformen von Hörgeräten nötig, z. B. eine CROS-Versorgung, die die akustischen Informationen des schlechteren Ohres auf die des besser hörenden Ohres leitet und so bei viel Übung auch ein Richtungshören ermöglicht.

- **Cochlea-Implant ( CI )**

Bei den meisten gravierenden Hörschädigungen liegt eine Schädigung des Innenohres bei intaktem Hörnerv vor. In diesem Fall kann durch das „Cochlea-Implantat“ der Hörnerv gereizt werden und Impulse zum Hörzentrum leiten. Mit Hilfe des am Körper getragenen Sprachprozessors ist die Auswertung der Höreindrücke bis hin zum Verstehen von Sprache möglich. Weitere technische Fortentwicklungen sind im Gange.

## **3. 2. Technische Hilfen im Alltag**

### **3. 2. 1. Ausstattungsmerkmal „Audio-Eingang“**

Der Audio-Eingang im Hörgerät ermöglicht mittels Audioschuh und genormtem Eurostecker den Anschluß von Hand- und Richtungsmikrofonen, was besonders in Konferenzsituationen, bei Führungen in Ausstellungen etc. zur Distanz- und Lärmüberbrückung sinnvoll ist. Ebenso können über den Audio-Eingang ein Telefonverstärker angeschlossen und Anschlüsse an Fernseh- oder Musikgeräte direkt vorgenommen werden.

### **3. 2. 2. Sprachübertragungsanlagen**

Bei Veranstaltungen in größeren Räumen sind alleine die individuellen Hörgeräte oft nicht ausreichend. Lautsprecher sind für Hörgeräteträger keine Hilfe, da sie die Sprache verzerren und zu starkem Raumhall führen. Hilfreich ist die technische Entfernungüberbrückung zwischen den Hörgeräten und dem Mikrofon des Redners, die auch gleichzeitig die Störgeräusche und den Raumhall ausschalten kann. Dies ist möglich mit folgenden Anlagen:

- **Funkanlage ( FM-Anlage):** Der Sprecher trägt einen kleinen, leichten Sender mit Mikrofon, seine Sprache wird durch Funksignale drahtlos zum Empfänger des hörgeschädigten Zuhörers übertragen. Mit der FM-Anlage ist ein Schwerhöriger innerhalb und außerhalb von Gebäuden mobil.
- **Infrarotanlage :** Die Beschallungsanlage wird mit einem Infrarotstrahler verbunden, der unschädliches und unsichtbares Licht in den Raum abstrahlt. Hörgeräteträger benötigen einen Infrarotempfänger, der mit einer Induktionsschleife ausgestattet ist. Schwerhörige ohne Hörgerät können die Übertragungsanlage mit einem Kinnbügelhörer nutzen.
- **Induktionsanlage:** Die Mikrofone der Beschallungsanlage geben Impulse sowohl in den Verstärker für die Lautsprecher als auch über einen weiteren Verstärker in eine fest verlegte Induktionsschleife. Sie werden dort in elektromagnetische Impulse umgewandelt und können von Hörgeräten mit T-Spule aufgefangen werden.
- **Richtmikrofon :** In Räumen ohne Verstärker-Anlagen sind Richtmikrofone, die den Schall ausschließlich aus einer Richtung aufnehmen und seitlichen oder rückwärtigen Störschall weitgehend ausschließen, sinnvoll.

### **3.2.3. Telekommunikation**

- **Telefonverstärker:** Für Schwerhörige, die nicht auf das Tragen von Hörgeräten angewiesen sind, gibt es Telefonhörer, die die Sprache verstärken. Hörgeräteträger können Hörer verwenden, die ein Magnetfeld erzeugen, so dass

über die T-Spule des Hörgerätes empfangen werden kann. Die Telekom bietet z.B. mit dem „Ergotel“ ein für Schwerhörige gut geeignetes Telefon an. Bei Hörgeräteakustikern gibt es batteriebetriebene Telefonverstärker zum Aufsetzen auf den Hörer.

- **Telefonkoppler:** Sie sind in der Lage, über den Audio-Eingang eine direkte Verbindung zum Hörgerät herzustellen. Außerdem gibt es Hörverstärker, die bei modernen Telefonapparaten zwischengeschaltet werden können.
- **Schreibtelefon:** Ein Schreibtelefon verfügt über einen Koppler, auf den der Telefonhörer aufgelegt werden muß sowie über eine der Schreibmaschine entsprechende Tastatur, mit der schriftliche Texte unmittelbar über die Telefonleitung auf ein Display übertragen werden können. Der Gesprächspartner muß ebenfalls über ein Schreibtelefon verfügen, um die Nachrichten empfangen und beantworten zu können. Schreibtelefone sind für Gehörlose und Schwerhörige die oftmals einzige Möglichkeit, direkte Dialoge zu führen oder auch im Notfall Hilfe herbeizurufen.
- **FAX-Geräte:** Faxgeräte erfreuen sich aufgrund ihrer umfassenden Verbreitung bei vielen Hörgeschädigten einer großen Beliebtheit. Sie ermöglichen zahlreiche Verbindungen, die bisher nicht möglich waren (Abruf von Informationen etc.), können jedoch nicht zur direkten Kommunikation genutzt werden.
- Die genannten Kommunikationshilfen einschließlich des Fax gibt es auch im Mobilfunkbereich. Zahlreiche mobile Telefone verfügen über einen SMS (Short Message Service), wodurch die Übertragung von bis zu 160 Zeichen auf dem Display möglich ist. Damit können hörgeschädigte Menschen schriftliche Nachrichten empfangen und bei modernsten Geräten auch auf ein Faxgerät versenden.
- **Bildtelefon:** Durch Ausnutzung von gleichzeitig zwei Leitungen eines ISDN-Anschlusses können Telefonate über ein Bildtelefon geführt werden. Durch die gleichzeitige Übertragung von Lautsprache und Bild wird die Kommunikation von gebärdenden Gesprächspartnern ermöglicht, durch die Einbeziehung von Dolmetschervermittlungsstellen können auch Telefonate von „Sprachtelefonen“ zu „Bildtelefonen“ geführt werden.
- **PC mit Internet-Anschluß:** Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur Kommunikation mit dem Computer, beispielsweise ist der Austausch von e-mails möglich, das Chatten im Internet, Informationsabruf aus zahlreichen, auch speziell an Hörgeschädigte gerichteten, Seiten usw. Die direkte Kommunikation ist auch über Videokonferenz möglich.

#### **3.2.4. Fernsehen**

- **Hilfen zum besseren akustischen Empfang:** Infrarotanlagen, Induktionsanlagen oder der Anschluß über den Audioeingang ermöglichen dem Hörgeschädigten das Fernsehen mit guter akustischer Übertragungsqualität auch in Zimmerlautstärke. Voraussetzung hierfür sind das Vorhandensein einer Kopfhörerbuchse und getrennter Lautstärkeregelung.
- **Videotext und Untertitelungen:** Mit Videotext-Empfangsmöglichkeit ausgestattete Fernsehgeräte ermöglichen, die von den Fernsehanstalten angebotenen untertitelten Sendungen anzusehen und durch das Mitlesen des Textes als Untertitel notwendige Informationen zu erhalten.

- **Movie-Text-Decoder:** Es werden Spielfilme als Videokassetten im kommerziellen Verleih angeboten, die mit verdeckten Untertiteln für Hörgeschädigte versehen sind. Ein spezielles Decodierungs-Gerät kann diese Untertitel sichtbar machen.

### **3.2.5. Signalanlagen**

Eine Signalanlage dient in erster Linie der Umsetzung von akustischen Signalen, wie z.B. Türklingel, Telefonläuten oder Babyschreien, in optische oder vibratorische Signale.

Eine Signalanlage besteht aus mindestens einem Sender und einem Empfänger. Der Sender nimmt die akustischen Signale auf und wandelt sie in Funkimpulse um. Diese werden über das normale Stromnetz oder mit dem FM-Umsetzer drahtlos übertragen. Die Empfänger wandeln die Funkimpulse in Licht- oder Vibrationssignale um. Je nach Sendesignal (Telefonläuten, Türklingel, Babyschrei, Personenruf oder Alarm) können die Empfänger unterschiedliche Blinkzeichen oder unterschiedliche Vibrationsrhythmen erzeugen. Gleichzeitig wird die Signalstelle mit einem Symbol optisch auf dem Empfänger angezeigt.

Signalumsetzer auf Vibrationsbasis sind besonders geeignet für Menschen, die sich weit vom Signalgeber entfernen müssen oder solche mit zusätzlicher Sehschwäche. In die Signalanlage kann auch ein Lichtwecker, dessen Weckruf optisch oder vibratorisch erfolgt, integriert sein.

## **3. 3. Weitergehende Informationen**

Die beschriebenen Hilfsmittel sollen einen Einblick in die technischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation für hörgeschädigte Menschen geben. Gerade in einer Zeit sich ständig neu entwickelnder technischer Verbesserungen können sie nur einen Ausschnitt darstellen. Daher sei verwiesen auf die Fachgeschäfte, die Beratungsstellen der Aktion Sorgenkind und die Verbände der Hörgeschädigten ( Adressen s. im Anhang ) sowie weiterführende Literatur, zum Beispiel :

„Technischer Ratgeber für Eltern hörgeschädigter Kinder“  
herausgegeben von der Bundesgemeinschaft der Eltern und Freunde  
hörgeschädigter Kinder e.V., Pirolkamp 18, 22397 Hamburg.

## 4. Anlaufstellen in Hessen

Es folgt eine Aufstellung von Anlaufstellen für Hörgeschädigte in Hessen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Anlaufstellen können gegebenenfalls bei den aufgeführten Stellen erfragt werden. Stand dieser Adressen August 2001. Verwendete Abkürzung ST = Schreibtelefon.

### Beratungs- und -Frühförderstellen

Pädoaudiologische Beratungs- und Frühförderstelle an der Freiherr-von-Schütz-Schule  
c/o Frau Altstetter-Hahn  
Frankfurter Str. 15-19  
65520 **Bad Camberg**  
Tel. 06434-932 0  
Tel./Fax 06434-932 140  
E-mail: fruehfoerderung@freiherr-von-schuetz-schule.de

Pädoaudiologische Beratungs- und Frühförderstelle an der Herrmann-Schafft-Schule  
c/o Herrn Schleicher Ilini  
Bischofstr. 6  
34576 **Homburg**  
Tel. 05681-7708 35  
Fax 05681-7708 36  
E-mail: Beratungsstelle@t-online.de  
Internet:  
www.hermann-schafft-schule.de

Pädoaudiologische Beratungs- und Frühförderstelle an der Schule für Hörgeschädigte am Sommerhoffpark  
c/o Frau Funk  
Wolfsgangstr. 121  
60322 **Frankfurt**  
Tel. 069-5971857  
Fax 069-553752

Pädoaudiologische Beratungs- und Frühförderstelle an der Johannes-Vatter-Schule  
c/o Herrn Drach  
Homburger Str. 20  
61169 **Friedberg**  
Tel. 06031-608 0  
Fax 06031-608 622

Pädoaudiologische Beratungs- und Frühförderstelle an der Herrmann-Schafft-Schule, Außenstelle  
Karthäuser Str. 15  
34117 **Kassel**  
Tel. 0561-38609  
Fax 0561-36930

### Psychologische Beratungsmöglichkeit

Dipl.-Psych. Henriette Himmelreich  
Münchener Str. 12  
60329 **Frankfurt**  
Tel. + ST.: 069-597 5360  
Fax. 069-232406

### Schulen für Hörgeschädigte

### **Schule am Sommerhoffpark**

Schule für Hörgeschädigte  
c/o Frau Heide Marwede  
Gutleutstr. 295 60327 **Frankfurt**  
Tel. 069-242686 0  
Fax 069-242686 20  
E-mail:  
sommerhoffpark-rektorat@t-online.de

### **Herrmann-Schafft-Schule**

Schule für Hörgeschädigte  
c/o Herrn van Eikels  
Bischofstr. 6 34576 **Homberg**  
Tel. 05681-7708 22 / ST. -7708 25  
Fax 05681-7708 18  
E-mail: HSSchule@t-online.de  
Internet:  
www.herrmann-schafft-schule.de

**Freiherr-von-Schütz-Schule**, Schule  
für Hörgeschädigte, c/o Herrn Schlösser  
Frankfurter Str. 15-19  
65520 **Bad Camberg**

Tel. 06434-9320 Fax 06434-932 101  
E-mail:  
fvss@freiherr-von-schuetz-schule.de  
Internet:  
www.freiherr-von-schuetz-schule.de

### **Johannes-Vatter-Schule**

Schule für Hörgeschädigte  
c/o Frau Wisnet  
Homburger Str. 20 61169 **Friedberg**  
Tel. 06031-608 0  
Fax 06031-608 620  
E-mail: : Johannes-  
Vatter@Friedberg.Schule.Hessen.de

### **Wilhelm-Lückert-Schule**

Sprachheilschule, Schule für  
Hörgeschädigte und Sehbehinderte  
c/o Frau Gerhold-Schwalm  
Gräfestr. 8  
34121 **Kassel**  
Tel. 0561-22337

## **Gebärdensprachdolmetscher**

### **Gebärdensprachdolmetscher-**

**Vermittlung**, Bibiane Moudry  
Rothschildallee 16 a  
60389 **Frankfurt**  
Tel. 069-4699 9115  
Schreibtelefon 069-454037  
Fax. 069-4692 084  
E-mail: dolmetscher@gl-hessen.de

Landesverband der Gehörlosen e.V.  
**Beratungsstelle für Gehörlose/Hörbe-**  
hinderte im Arbeitsleben  
Raiffeisenstr. 15 35043 **Marburg**  
Fax 06421-51205

Bei dieser Stelle **nur** Dolmetscher für  
den Einsatz im Arbeitsleben!

Hilfsdienste für Gehörlose in Hessen

### **Dolmetscherzentrale**

Wilhelm-Leuschner-Str. 38  
61231 **Bad Nauheim**  
Tel. + Fax 06032-4112

## **Beratungsstellen**

**Beratungsstelle für Schwerhörige**

**Sozialdienst für Gehörlose des**

**und Ertaubte** des  
Deutschen Schwerhörigenbundes  
Leuschnerstr. 40  
34134 **Kassel**  
Tel. 0561-123 16 Fax 0561-12598  
ST.: 0561-123 16  
E-mail: Hoerbehin.BerSt.-DSB-  
OVKassel@t-online.de

Caritas-verband Stadt- und Landkreis  
Fulda  
Wilhelmstr. 1  
36037 **Fulda**  
Tel. 0661-87 695 Fax 0661-87 644  
ST.: 0661-87 695

**Beratungsstelle für Gehörlose** der  
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Lessingstr. 13  
34119 **Kassel**  
Tel. 0561-10965 91 Fax 0561-107887  
ST.: 0561-10965 90

**Sozialdienst für Gehörlose** des  
Caritas-verband Stadt- und Landkreis  
Fulda  
Seilerweg 1  
36251 **Bad Hersfeld**  
Tel. 06621-5077 40  
Fax 06621-5077 44  
ST.: 06621-5077 41

**Sozialdienst für Hör-Sprachbehin-**  
**derte** der Stadt Frankfurt am Main  
Berliner Str. 33-35  
60311 **Frankfurt**  
Tel. 069-212 34819  
Fax 069-212 40553  
ST.: 069-212 33039  
E-mail:  
sonja.melcher@stadt-frankfurt.de

**Beratungsstelle für Gehörlose/Hörbe-**  
**hinderte** im Arbeitsleben  
Frau Theresia Möbus  
Raiffeisenstr. 15  
35043 **Marburg**  
Tel. + ST 06421-481906  
Fax 06421-51205

**Beratungsstelle für Gehörlose/Hörbe-**  
**hinderte im Arbeitsleben**  
Frau Iris Klems  
Rothschildallee 16 a  
60389 **Frankfurt**  
Tel. 069-4630050  
Fax. 069-4630050

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Hauptfürsorgestelle  
**Fachdienst für Hörbehinderte**  
Steubenplatz 16  
64293 **Darmstadt**  
Tel. + ST 06151-801 106  
Fax 06151-801 234

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Regionalverwaltung - Integrationsamt  
**Fachdienst für Hörbehinderte**  
c/o Rita Hesse-Brand  
Kölnische Straße 30 34117 **Kassel**  
Tel. + ST 0561-1004 2534  
Fax 0561-1004 2462  
E-mail:  
rita.hesse-brand@lww-hessen.de

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Hauptfürsorgestelle  
**Fachdienst für Hörbehinderte**  
Frankfurter Str. 44  
65189 **Wiesbaden**  
Tel. 0611-156 277  
Fax 0611-156 209  
ST 0611-156 336

## **Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge**

Konvent der

**Landesarbeitsstelle für katholische**

**GehörlosenseelsorgerInnen der EKHN,**

c/o Herrn Detlef Schmidt  
Gartenstr. 8  
35683 Dillenburg  
Tel. 02771 - 829350  
Fax 02771 - 829275

**Gehörlosenseelsorge im Land Hessen**

Pfr. Michael von Lüninck  
Wilhelm Ney Str. 13  
36160 Dipperz  
Tel. 06657-232 Fax 06657-6150

**Evangelische Schwerhörigen - Seelsorge der EKHN, c/o Vera Langner**

Erbacher Str. 17  
64287 Darmstadt  
Tel. 06151-426795  
Fax 06151-429121  
E-mail: Schwerhoerigen-  
Seelsorge\_EKHN@t-online.de

**Katholische Gehörlosenseelsorge**

Bistum Mainz  
c/o Pfarrer Franz Zierz  
Backmuhlstr. 4  
55246 Mainz-Kostheim  
Tel. 06131-626742  
Fax 06131-626752

Beauftragter der ev. Landeskirche

**Kurhessen-Waldeck für Schwerhörigenseelsorge**

Pfr. Em. Enno Röhricht  
Sachsenring 22  
34246 Vellmar  
Tel. 0561-823991

**Diözesan-Gehörlosenseelsorger**

Bistum Fulda  
Pfr. Michael von Lüninck  
Wilhelm Ney Str. 13  
36160 Dipperz  
Tel. 06657-232 Fax 06657-6150

Beauftragter für **ev. Gehörlosenseelsorge in Kurhessen-Waldeck**

Pfr. Matthias Heinisch  
Friedrich-Ebert-Str. 46  
37287 Wehretal  
Tel. + Fax 05651-40035

**Katholische Gehörlosenseelsorge**

Bistum Limburg  
c/o Pater Amandus  
Vilbeler Str. 36  
60313 Frankfurt  
Tel. 069-9218901  
Fax und ST. 069-9218902

**Gehörlosenseelsorge in Kurhessen-Waldeck**

Geschäftsstelle:  
Lessingstr. 13  
34119 Kassel  
Tel. 0561-1096593  
Fax 0561-107887  
E-mail: egg-ks@t-online.de  
Internet: www.gehoerlosenseelsorge.de

**Evangelische Gehörlosenseelsorge**

c/o Pfarrer Gerhard Wegner  
Rothschildallee 16 a  
60389 Frankfurt  
Tel. + ST 069-459237, Fax 069-459480  
e-mail: egg.ffm@t-online.de

Jeweils mit örtlichen Gruppen, deren Adressen bei den zuvor genannten Adressen zu erfragen sind

## Vereine und Verbände

**Hessische Gesellschaft zur Förderung** **LHSA** Landesarbeitsgemeinschaft hör-

der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.  
Hans-Thoma-Str. 17  
c/o Lothar M. Wachter  
61440 Oberursel  
Tel. 06171-3374, Fax 06171-580729  
e-mail: Lothar.M.Wachter@t-online.de  
Internet:  
www.Hessische-Gesellschaft.de

**Landesverband der Gehörlosen**  
Hessen e.V., c/o Achim Feldmann  
Rothschildallee 16 a 60389 Frankfurt  
Tel. 069-4699 9115  
Schreibtelefon 069-454037  
Fax. 069-4692 084  
e-mail: feldmann@gehoerlos.de  
Internet: www.gl-hessen.de

Mit Ortsbünden für Gehörlose an mehreren  
Orten, Adressen beim Landesverband

**Nordhessischer Gehörlosenbund e.V.**  
c/o Georg Brand  
Am Giegenberg 32  
36251 Ludwigsau  
Fax 06621-66903

**Elternvereinigung** hörgeschädigter  
Kinder in Hessen e.V.  
c/o Lothar M. Wachter  
Hans-Thoma-Str. 17  
61440 Oberursel  
Tel. 06171-3374, Fax 06171-580729  
e-mail: lothar.m.wachter@t-online.de

**Sozialwerk für Hörgeschädigte e.V.**  
Frankfurter Str. 15  
65520 Bad Camberg  
Tel. 06434-932 0,  
Schreibtelefon 06434-932 102  
Fax 06434-932 101

**Berufsverband Deutscher**  
**Hörgeschädigtenpädagogen, LV**  
Hessen  
c/o Hiltrud Funk  
Flughafenstr. 122

behinderter Studenten und Absolventen  
Hessen e.V., c/o Andreas Kammerbauer  
Hinter der Hochstätte 2 a  
65239 Hochheim  
Tel. 06146-835537  
Fax 06146-835538  
E-mail :  
Andreas.Kammerbauer@t-online.de  
Internet: www.bhsa.de

**Deutscher Schwerhörigenbund,**  
Landesverband Hessen e.V.  
c/o Frau Ingrid Mönch  
Liebigstr. 32 A  
63069 Offenbach  
Tel. + Fax 069 - 838774  
E-mail: Moench-Offenbach@t-online.de

Mit örtlichen Gruppen für Schwerhörige,  
Adressen beim Landesverband

**Hessischer Gehörlosen-Sportverband**  
e.V.  
Rothschildallee 16 a  
60389 Frankfurt  
Fax 069-455168

Mit örtlichen Sportvereinen für Gehörlose,  
Adressen beim Sportverband

**Kleine Lauscher** - Hessische  
Elterninitiative zur lautsprachlichen  
Förderung hörgeschädigter Kinder e.V.  
c/o Achim Keßler  
Neugasse 1 35428 Langgöns  
Tel. 06403-74428, Fax 06403-76112  
e-mail: Kl.Lauscher@t-online.de  
Internet: www.kleine-lauscher.de

**Verein zur Förderung Hörgeschä-**  
**digter e.V.**  
c/o Prof. Dr. Gottfried Diller  
Köpperner Str. 16  
61194 Niddatal  
Tel. + Fax 06034-8394

Landesverband Hessen zur **Förderung**  
**und Betreuung sprach-, hör- und**  
**lernbehinderter Kinder e.V.**  
Haydnstr. 27 35440 Linden  
Tel. 06403-64511, Fax 06403-690377

64546 Mörfelden-Walldorf  
Tel 06105/5437  
E-mail: hiltrudfunk@yahoo.de

E-mail: lvhessen@aol.com

Mit örtlichen Gruppen und Vereinigungen,  
Adressen beim Landesverband

**Verein zur Förderung Hörgeschädigter im Einzugsbereich der Hermann-Schafft-Schule e.V.**  
Bischofstr. 6  
34576 Homberg  
Tel. 05681-770822, ST 05681-770825  
Fax 05681-770819

**Verband Deutscher Sonderschulen (VDS)**, LV Hessen,  
**Ref. Hörgeschädigtenpädagogik**  
c/o Herrn Wolrad Scheffer  
Bindeweg 19  
34576 Homberg

**Hessische Vereinigung zur Förderung hör-, lern- und sprachbehinderter Kinder e.V.**  
Kichhainer Str. 61 60433 Frankfurt

## Ämter für Versorgung und Soziales

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales  
Bartningstr. 53  
64289 **Darmstadt**  
Tel. 06151-738 0  
Fax 06151-738 133  
E-mail: havs-dar@hlvs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales  
Eckenheimer Landstr. 303  
60320 **Frankfurt**  
Tel. 069-1567 1  
Fax 069-1567 234  
E-mail: havs-fra@hlvs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales  
Washingtonallee 2  
36041 **Fulda**  
Tel. 0661-6207 0  
Fax 0661-6207 325  
E-mail: havs-ful@hlvs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales  
Südanlage 14 A  
35390 **Gießen**  
Tel. 0641-7936 0  
Fax 0641-7936 117  
E-mail: havs-gie@hlvs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales  
Frankfurter Str. 84 A  
34121 **Kassel**  
Tel. 0561-2099 0  
Fax 0561-2099 240  
E-mail: info@havs-kas.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales  
J.-F.-Kennedy-Str. 4  
65189 **Wiesbaden**  
Tel. 0611-7157 0  
Fax 0611-7157 177  
E-mail: havs-wie@hlvs.hessen.de

## Hauptfürsorgestellen

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Hauptfürsorgestelle  
Ständeplatz 6-10

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Hauptfürsorgestelle  
Ständeplatz 16

34117 **Kassel**  
Tel. 0561-1004 0  
Fax 0561-1004 2650  
Schreibtelefon 0561-1004 2534

64293 **Darmstadt**  
Tel. 06151-801 0  
Fax 06151-801 234

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Hauptfürsorgestelle  
Frankfurter Str. 44  
65189 **Wiesbaden**  
Tel. 0611-156 0  
Fax 0611-156 209  
Schreibtelefon 0611-156 336

## **Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern**

**Universität Frankfurt**, Institut für  
Deutsche Sprache und Literatur II  
Prof. Dr. Helen Leuninger  
Gräfstr. 76  
60325 **Frankfurt**  
Tel. 069-798 22132  
Fax 069-798 28462

**Staatliches Prüfungsamt** für  
Übersetzerinnen und Übersetzer,  
Dolmetscher und Dolmetscherinnen  
Leiterin der Prüfungsabteilung:  
Frau Schröder  
Magdalenenstr. 25  
64289 **Darmstadt**

**Fachhochschule Frankfurt am Main**  
Referat Weiterbildung  
Nibelungenplatz 1  
60318 **Frankfurt**  
Tel. 069-1533 2681  
Fax 069-1533 2683

## **Sonstige Einrichtungen**

**Gehörlosen- und Schwerhörigen-  
zentrum Frankfurt**  
Rothschildallee 16 a  
60389 Frankfurt  
Nur Sprech-Tel. 069-454036  
Nur Schreibtelefon: 069-454037

**Landesbehindertenrat Hessen**  
Vorsitzender: Andreas Bethke  
c/o Deutscher Verein der Blinden und  
Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.  
Frauenbergstr. 8  
35039 Marburg

Fax 069-4692084

Tel. 06421-94888 0  
Fax 06421-94888 10

Früherkennungs- und Behandlungs-  
stelle für Säuglinge und Kleinkinder  
beim **Landesarzt für Hör- und Sprach-  
behinderte**

- Med. Zentrum für HNO-Heilkunde,  
Abt. Phoniatrie und Pädaudiologie  
Deutschhausstr. 3  
35037 Marburg  
Tel. 06421-286439  
Fax 06421-282824

**Cochlea-Implant-Centrum  
Rhein-Main**

Homburger Str. 20  
61169 Friedberg  
Tel. 06031-73050  
Fax 06031-730520

**Klinikum der Philipps-Universität**

Marburg, Med. Zentrum für HNO-  
Heilkunde  
Abt. Phoniatrie und Pädaudiologie  
Frau Prof. Dr. med. R. Berger  
Deutschhausstr. 3  
**35037 Marburg**  
Tel. 06421-286439  
Fax 06421-282824

**Klinikum der Johann Wolfgang  
Goethe-Universität**

Zentrum der HNO-Heilkunde  
Abt. Phoniatrie und Pädaudiologie  
Theodor-Stern-Kai 7  
**60596 Frankfurt am Main**  
Tel. 069-63015775  
Fax 069-63015002

**Klinikum der Justus-Liebig-  
Universität**

Hals-Nasen-Ohren-Klinik (HNO)  
Funktionsbereich Audiologie  
Herr Prof Dr. J. Kießling  
Feulgenstr. 10  
**35392 Gießen**  
Tel. 0641-7022960  
Fax 0641-7022962

## 5. Anhang

### 5.1 Regeln für die Kommunikation mit hörgeschädigten Menschen

#### Ratschläge für Gespräche mit Gehörlosen

- ⇒ Wenn Sie sich mit einem Gehörlosen unterhalten, sprechen Sie deutlich, nicht zu schnell und mit natürlicher Stimme.
- ⇒ Beim Sprechen sollten Sie ihr Mundbild nicht verzerren.
- ⇒ Der Gehörlose muss die Wörter von Ihrem Munde absehen. Dies ist sehr anstrengend und verlangt hohe Konzentration. Dazu muss das Licht auf Ihren Mund fallen; stellen Sie sich also nicht vor ein Fenster.
- ⇒ Sprechen Sie nicht mit Zigarette, Pfeife oder Zigarre im Mund; am bestens, Sie verzichten während des Gesprächs ganz auf das Rauchen. Halten Sie keine Hand vor Ihren Mund.
- ⇒ Bei längeren Gesprächen sollten Sie kurze Erholpausen einschalten.
- ⇒ Sprechen Sie in kurzen und klar verständlichen Sätzen.
- ⇒ Bei Fragen sind sogenannte „W-Fragen“ leichter zu verstehen:  
Wer, was, wann, warum, wo, wohin ... ?
- ⇒ Der Gehörlose kann Sie viel leichter verstehen, wenn Sie Ihr Sprechen mit natürlichen Gesten begleiten. Lassen Sie auch ihren Körper „sprechen“!
- ⇒ Wenn Sie merken, dass man Sie nicht verstanden hat, wiederholen Sie es ruhig und freundlich.
- ⇒ Sollte auch dies nicht zum Erfolg führen, müssen Sie notfalls das Wichtigste in kurzen, klaren Sätzen aufschreiben.
- ⇒ Um zu erkennen, ob der Gehörlose alles verstanden hat, sollten Sie ihn bitten, wichtige Einzelheiten des Gesprächs zu wiederholen.
- ⇒ Sollte Ihnen die Verständigung einmal nicht gelingen, dann nehmen Sie das bitte nicht persönlich. Erkundigen Sie sich nach einem Gebärdensprachdolmetscher !

( Eine Information der Deutschen Gesellschaft zur Förderung  
der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. )

### 5.2 „Europäische Charta der Elternrechte“ der FEPEDA

## ( = Europäischer Verband der Eltern hörgeschädigter Kinder)

### **Grundrechte und Prinzipien**

- Die effiziente Erziehung und Ausbildung hörgeschädigter Kinder wird durch frühest mögliche Erkennung der Hörstörung und durch Frühförderung verbessert.
- Hörgeschädigte Kinder sollen Zugang zu hochwertigen Bildungsmöglichkeiten erhalten, die es ihnen ermöglichen, ihre Fähigkeiten optimal zu entwickeln.
- Die Anschauungen der Eltern sollen berücksichtigt werden, wenn über die Schulausbildung ihres Kindes bestimmt wird. Es soll auf Basis der Auffassung der Eltern gehandelt werden.
- Hörgeschädigte Kinder sollen ermutigt werden, ihre Meinung über ihre Zukunft darzulegen. Ihre Anschauungen sollen berücksichtigt werden.
- Vereinigungen der Eltern hörgeschädigter Kinder sollen das Recht haben, in die Entscheidungen über die Schulausbildung ihrer Kinder einbezogen zu werden.
- Entscheidungen über die Schulerziehung hörgeschädigter Kinder sollen die ethischen Grundsätze der Anerkennung von Rechten behinderter Personen vorbehaltlos berücksichtigen.

### **Recht auf vollständige Information**

- Die Eltern sollen umfassende Informationen über ihre Rechte und ihre Mitsprachemöglichkeiten bei Entscheidungen erhalten, die Zukunft ihres Kindes betreffen.
- Den Eltern sollen ausgewogene Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Kommunikation geboten werden, die ihren Kindern offenstehen, sodaß sie aus diesem Wissen heraus die notwendigen Entscheidungen treffen.
- Klare und ausgewogene Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten für die Erziehung und Förderung auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene sollten die Eltern automatisch erhalten.
- Jedermann, der hörgeschädigte Kinder betreut, sollte ihren Familien Ratschläge und Informationen geben, die klar verständlich und frei von Fachausdrücken sind und die in einer angepaßten Sprache vermittelt werden.
- Die Eltern sollen Informationen über Organisationen bekommen, die für sie wichtig und hilfreich sein können.

### **Recht auf hochqualitative Unterstützung**

- Unterstützung für Eltern und hörgeschädigte Kinder soll von qualifizierten, verantwortungsvollen Fachleuten mit Erfahrung und Engagement geleistet werden. Die Fachleute sollen sich aus Sonderschullehrern, Pädaudiologen, Sprech- und Sprachtherapeuten sowie speziellen Schulpsychologen zusammensetzen. Von diesen sollten einige selbst hörgeschädigt sein.
- Die Eltern sollen Zugang zu Unterstützung durch gut informierte Einzelpersonen oder Organisationen erlangen, die unabhängig von den Schulen und Unterrichtsbehörden sind.

- Den Eltern soll regelmäßig Gelegenheit geboten werden, sich mit anderen Eltern und hörgeschädigten Erwachsenen zu treffen, damit sie Erfahrungen austauschen können.

### **Recht auf ausreichende Bereitstellung von Mitteln für alle Kinder**

- Die Bedürfnisse für den Unterricht aller hörgeschädigten Kinder sollen regelmäßig von Fachleuten, die dafür in geeigneter Weise ausgebildet sind und von denen einige auch selbst hörbehindert sind, beurteilt werden. Diese Beurteilungen sollen in erster Linie den Bedarf der Kinder im Auge haben, und anschließend soll dieser Bedarf mit den erforderlichen Mitteln in Übereinstimmung gebracht werden.
- Die Schulen und Unterrichtsbehörden sollen über ein ausgewogenes, kontinuierlich zur Verfügung stehendes Maß an Mitteln verfügen können, das ihnen ermöglicht, den Bedarf aller hörgeschädigten Kinder zu decken.

### **Recht der Teilnahme an Entscheidungen**

- Die Zusammenkünfte der Eltern mit Fachleuten sollen ehrlich und offen ablaufen, mit echter Bereitschaft, Konflikte - falls nötig - zu lösen.
- Eltern sollen immer eindeutig über die Ergebnisse von Besprechungen informiert werden: - was wird veranlaßt, wann, und wer ist verantwortlich.
- Eltern sollen bei allen Vorschlägen über die Bereitstellung von Mitteln, die sie und ihre Kinder betreffen können, zu Rate gezogen werden. Die Eltern sollten eingeladen werden, an den örtlichen und regionalen Entscheidungen zur Schulpolitik teilzunehmen.

\*\*\*\*\*

Diese Charta wurde ausgearbeitet von der FEPEDA - Europäischer Elternverband hörgeschädigter Kinder - auf der Grundlage von Entschlüssen Europäischer und Internationaler Organisationen (UNESCO, Europäische Kommission u.a.) sowie von Elternvereinigungen hörgeschädigter Kinder in Europa. Sie wurde im Rahmen der Elterntagung 1997 der FEPEDA in Neapel verabschiedet. Die Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V. ist Mitglied der FEPEDA.

\*\*\*\*\*

## **5.3 Heidelberger Leitlinien zur Studienförderung**

Auszug aus : „Heidelberger Leitlinien zur Studienförderung für Hörbehinderte“  
- Entwicklung weiterführender Strukturen -  
Ergebnisse eines Internationalen Symposium vom 8. - 11. 5. 1991 in Heidelberg  
Herausgeber: Stiftung zur Förderung körperbehinderter Hochbegabter,  
Vaduz/Fürstentum Liechtenstein  
Forschungsstelle für Angewandte Sprachwissenschaft zur  
Rehabilitation Behinderter, Prof. Dr. Klaus Schulte, Heidelberg

## 1. Kooperation

( .... )

## 2. Inhaltliche Vorbereitung

( .... )

## 3. Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen

Die Teilnehmer des Symposium halten die **Installierung, Verbesserung** und/oder **Intensivierung** folgender Maßnahmen für dringend notwendig, um die **Studienbedingungen für hörbehinderte Studierende** zu verbessern und mehr gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen jungen Menschen **mehr Chancen** zu eröffnen, auch **akademische Berufe** zu ergreifen.

### I. Beratung unter Berücksichtigung der Hörbehinderung

#### **Studienvorbereitende Beratung v o r dem Abitur**

- Spezielle Informationen/Beratung
  - Studienfachbezogen
  - Berufsbezogen
  - Hörbehindertenspezifische Hilfen im Studium
- Allgemeine Informationen/ Beratung, z.B. zu :
  - Hochschul-/ Studien-Strukturen
  - Finanzierung (Fördermöglichkeiten durch BAFöG, BSHG, Stiftungen u.a. )

#### **Studienbegleitende Beratung w ä h r e n d des Studiums:**

- Beratung in allen inhaltlichen und sozialen Fragen im Studium
- Kommunikativ-soziale Beratung für Hörbehinderte und ihre hörenden Kommunikationspartner:
  - Gesprächsführung/ Argumentation/ Verhalten z.B. in Diskussionen, Prüfungen, Referaten, Vorträgen, Dienstgesprächen
  - Persönlicher kommunikativer Umgang mit Dozenten / Kommilitonen / Kollegen / Vorgesetzten
- Psychologische Beratung
- Berufliche Beratung, z. B. hinsichtlich
  - vorbereitender Praktika während der höheren Semester
  - berufs-/arbeitsplatzvorbereitender Maßnahmen

#### **Berufsbezogene Beratung für die Zeit nach dem Studium:**

- Sicherung und Erweiterung der Qualifikation
- Bewerbung/ Einstellungsgespräch
- Unternehmens-/ Dienststellenstrukturen
- Fachliche/ kommunikative Selbsteinschätzung im Hinblick auf hörende Kollegen und den Arbeitsplatz

## II. Aus- und Fortbildung

- Hörbehindertenspezifische Schulung der Studienhelfer ( Tutoren, Mitschreibkräfte )
- Allgemeine Ausbildung der Dolmetscher
  - in „Lautsprachbegleitender Gebärde“ (LBG)
  - als Oraldolmetscher
  - in Deutscher Gebärdensprache (DGS)
- Fachspezifische Fortbildung der Dolmetscher
- Hörbehindertenspezifische Information, z.B. für
  - \* Beauftragte für Behindertenfragen im Hochschulbereich
  - \* Studienberater, Studienfachberater
  - \* Lehrpersonal, Vertrauensdozenten, Kommilitonen
  - \* Arbeitgeber, Personalchefs, Arbeitskollegen
  - \* Schwerbehindertenbeauftragte

## III. Kommunikative Verbesserung

- der Abseh- und Sprechfähigkeit
- der Hörfertigkeit und Hörtaktik
- des Verstehens und Anwendens von LBG, DGS, Fingeralphabet ( FA )
- der Sprach-, Fremdsprach-, Fachsprachkenntnisse
- des Textverstehens, -auswertens, -interpretierens, -erstellens.

## IV. Technische Hilfen

- Individuelle Hilfen:
  - Mikroportanlagen
  - Telekommunikationshilfen /Schreibtelefon, Multikom-Skript u.a. )
  - Hörhilfen ( Optimierung der Hörgeräteversorgung, Richtmikrophone, Stethoskop mit Verstärker u.a. )
  - Personalcomputer ( mit angepaßter Software )
  - Alltagshilfen ( Licht- und Vibrations-Signalanlagen u.a. )
  - Visible-Speech-Geräte ( z.B. Sprach-Farbbild-Transformatoren, s-Indikatoren, rechnergestützte Sprech- und Sprachtrainer u.a. )
- Ortsgebundene audiovisuelle Hilfen :
  - Induktionsanlagen, Infrarottechnik, Lautsprecheranlagen
  - Mikroportkompatible Mikrophone
  - Schriftsprachunterstützende Hilfen ( Overheadprojektor, Diaprojektor, Video )
  - Computergestützte Mitschreibsysteme

## 4. Konsequenzen

Die vorstehend skizzierten, von hörbehinderten Studenten und Absolventen geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation sind das gebündelte **Ergebnis der Erfahrungspraxis Hörbehinderter im Studium** und gehen weit über derzeit bestehende Studienhilfen hinaus.

Wenn mit der Förderung hochbegabter Körperbehinderter ernst gemacht und insbesondere das „Akademikerloch“ bei hörbehinderten jungen Menschen beseitigt werden soll, müssen ihre Studien- und Berufschancen verbessert werden. **Mehr Studienchancen für mehr Hörbehinderte** sind jedoch nur möglich, wenn dieser Maßnahmenkatalog in Angriff genommen und entsprechende Angebote für hörbehinderte Studenten selbstverständlich werden. Dazu bedarf es struktureller und inhaltlicher Konsequenzen.

### 4.1. Studiendienst für Hörbehinderte

Die geforderten Maßnahmen und Inhalte sind nur durchführbar, wenn

- **zusätzliche Studiendienste** die organisatorische wie finanzielle Basis für notwendige Studienhilfen bieten und
- **so früh wie möglich und so hörbehindertenspezifisch** wie notwendig **Dienste** angeboten und **Hilfen** gewährt werden können.
- Dem behindertenspezifischen Mehrbedarf muss entsprochen werden !

Für alle behinderten Studierenden sind studienbegleitende Dienste unabdingbare Voraussetzung für eine angemessene Förderung. Die Teilnehmer des Symposium fordern, dass Studiendienste für Hörbehinderte entsprechend dem Bedarf zentral, überregional, regional oder lokal eingerichtet werden.

- Eine **zentrale Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle** ist gerade in der Aufbauphase von Studiendiensten für Hörbehinderte dringend notwendig. Als Einrichtung der Selbsthilfeorganisation BHSA mit ihren vielschichtigen Erfahrungen soll und muss sie unmittelbar auf spezielle Studienförderungsanliegen eingehen. Sie muss auch Informationen von Hörbehinderten über Hörbehinderte an hörende Kooperationspartner vermitteln. Die Funktion dieser zentralen Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle ist vor allem koordinierend.
- In der Gründungsphase sind zusätzlich **regionale Studiendienste** erforderlich, um notwendige Studienhilfen als Angebot an hörbehinderte Studierende sicherzustellen.

Die Studiendienste für Hörbehinderte müssen folgende Anforderungen beinhalten:

#### **Integrative Funktion:**

**Integriert** in ein bestehendes Beratungsangebot,  
Hörbehinderte in Studium und Beruf **integrierend**;

#### **Kooperative Grundstruktur**

im Rahmen der allgemeinen Studienförderung und  
der Studienförderung Behinderter

#### **Interdisziplinäre Ausrichtung** der Begleitforschung

entsprechend der Nachfrage hörbehinderter Studierender.

#### **4.2. Forschungsmaßnahmen zur Studienförderung Hörbehinderter ( ..... )**

#### **4.3. Studienfinanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs Hörbehinderter in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Studienfinanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs Hörbehinderter muss durch eine allgemeine bessere Absicherung im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) und im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährleistet sein.

Zur Verbesserung der Bedarfsermittlung und zur sachgerechteren Anwendung des Nachrangprinzips soll eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger, Hochschulen, Krankenkassen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich der BHSA und den Interessensgemeinschaften hörbehinderter Studierender gebildet werden, wie sie in § 95 BSHG auch vorgesehen ist.

Um eine optimale Ausbildungsförderung von hörbehinderten Studierenden zu erreichen, ist es notwendig, eine neue gesetzliche Grundlage zu prüfen.

Die Stiftungen in Deutschland werden aufgefordert, vermehrt an hörbehinderte Studierende Stipendien oder sonstige Unterstützungen zu geben.

Die Teilnehmer des Symposium bitten die öffentlich-rechtlichen Fördereinrichtungen sowie die Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland, hörbehinderten Studierenden in Zukunft die gleichen Chancen zu geben wie nichtbehinderten Studenten.

**Hessische Gesellschaft  
zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.**

**Vorstand (Stand Juni 2001):**

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 1. Vorsitzender            | Lothar M. Wachter<br>Hans-Thoma-Str. 17      61440 Oberursel<br>Tel. 06171-3374 p.      Fax 06171-580729<br>E-mail: lothar.m.wachter@t-online.de            |
| 2. Vorsitzende             | Maria Wisnet<br>Mainzer-Tor-Weg 13      61169 Friedberg<br>Tel. 06031-736685      Fax 06031-736686<br>E-mail: Johannes-Vatter@Friedberg.Schule.Hessen.de    |
| Schatzmeisterin            | Gisela Steber<br>Emdener Str. 29      34246 Vellmar<br>Tel. 0561-886758 p.      + 0561-12316 d.<br>Fax 0561-12598 d.<br>E-mail: USteber@t-online.de         |
| Schriftführer              | Andreas Kammerbauer<br>Hinter der Hochstätte 2 a      65239 Hochheim<br>Tel. 06146-835537      Fax 06146-835538<br>E-mail : Andreas.Kammerbauer@t-online.de |
| Weiteres Vorstandsmitglied | Achim Feldmann<br>Geschwister-Scholl-Str. 16      61273 Wehrheim<br>ST. 06081-981026      Fax 06081-981025<br>E-mail: achim.feldmann@gl-hessen.de           |
| Weiteres Vorstandsmitglied | Ingrid Mönch<br>Liebigstr. 32 a      63069 Offenbach<br>Tel. + Fax 069-838774<br>E-mail: Moench-Offenbach@t-online.de                                       |

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>
<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>
<b>19</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>
<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>30</b>
<b>31</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>35</b>	<b>36</b>
<b>37</b>	<b>38</b>	<b>39</b>	<b>40</b>	<b>41</b>	<b>42</b>
<b>43</b>	<b>44</b>	<b>45</b>	<b>46</b>	<b>47</b>	<b>48</b>